Lane Medical Library

Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München.
Vorstand: Obermedizinalrat Professor Dr. H. Merkel.

Kasuistische Beiträge über mehrfachen Kindsmord mit Betrachtungen über die Psychologie und strafrechtliche Würdigung des Kindsmordes im allgemeinen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

hohen medizinischen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von

Armin Jüngling
aus München.

Buchdruckerei Michael Krahl, Erlangen-Bruck
1935

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität München.

Referent: Ober-Med.-Rat Prof. Dr. H. Merkel

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1935.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor

Dr. H. Merkel

in Dankbarkeit gewidmet.

Der Kindsmord war eine zu allen Zeiten und wohl in allen Völkern der Welt vorgenommene Beseitigung von neugeborenen Kindern durch die Mutter. Wir verstehen darunter heute nach dem geltenden Deutschen Reichsstrafgesetzbuch die rechtswidrige, vorsätzliche, mit oder ohne Ueberlegung verübte Tötung des unehelichen Kindes durch seine Mutter in oder gleich nach der Geburt; sie wird — als Verbrechen — mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren ein. Hervorzuheben ist, daß es sich nur um uneheliche Kinder handelt, während die Tötung eines ehelichen Kindes wie Mord oder Totschlag bestraft wird. Allerdings ersieht der neue deutsche Gesetzentwurf von 1927 keinen Unterschied mehr zwischen der Tötung eines ehelichen und unehelichen Kindes. Das Unterlassen des nötigen Beistandes wird in Deutschland, falls dadurch der Tod des Neugeborenen verursacht ist, als fahrlässige Tötung bestraft.

Die Beurteilung des Kindsmordes war im Laufe der Zeit eine recht wechselnde. Die Kindstötung war schon im Altertum kein seltenes Ereignis, kam vielmehr recht häufig vor. Im römischen Recht stand dem Vater das Recht zu, über Leben und Tod des Neugeborenen zu entscheiden. — Tötung war im Gebrauch nicht nur bei rohen und wilden Völkern, sondern auch bei Nationen, welche auf einer hohen Bildungsstufe standen, so in Griechenland, wo man in Sparta die schwächlichen Kinder aussetzte und in Athen, wo die Kindstötung erlaubt war. Bei den Römern war die Kindstötung eine häufige Erscheinung, Kinder, welche aus einem Inzest stammten, auch Mißgeburten, konnten weggeschafft werden. Dieses bekannte „jus vitae

et necis", welches dem Vater über seine Kinder eingeräumt war, wurde erst allmählich beschränkt, indem man dem Vater Strafe androhte, wenn er aus nichtigen Gründen seinen Sohn tötete. Es wurde dann in der späteren Kaiserzeit gänzlich aufgehoben. Bei den alten Germanen wurde schon verhältnismäßig früh die Kindstötung als Verbrechen bestraft. Schon Tacitus berichtet in seiner Germania, daß die Germanen die Kindstötung als Verbrechen angesehen hätten, und so finden wir schon in ihren ersten Gesetzbüchern Strafbestimmungen für Kindsmord. In späterer Zeit wurde dann die Strafe immer mehr verschärft, bis die Carolina die Todesstrafe festsetzte.

Die Tirolische Landesordnung von 1536 sagt: „Ain Frau, die ain Kind verthuat, die soll lebendig in das Erdreich begraben und ein Pfahl in sie geschlagen werden". Die Nürnberger änderten 1580 die bisher geübte Todesstrafe des Ertränkens bei Kindsmörderinnen in die Enthauptung um.

In Frankreich gab 1558 Heinrich II. ein Edikt heraus, das auf Kindsmord die Todesstrafe setzte, sogar schon die Verheimlichung einer Schwangerschaft fiel darunter. In England erließ Jacob I. ein Gesetz, das für Kindsmord die Todesstrafe bestimmte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird allmählich die Todesstrafe auf Kindsmord in Zwangsarbeit oder lebenslängliche Strafen abgemildert. So bestimmt 1786 das Gesetzbuch von Toscana die lebenslängliche Zwangsarbeit für vorsätzliche Totschläge, zu welchen auch der Kindsmord gehört. Das österr. Strafgesetzbuch von 1811 dürfte das 1. deutschsprachige sein, welches den Kindsmord nicht mehr mit dem Tode, sondern mit 20jährigem schweren Kerker bestraft. Bayern folgt 1813 unter Maximilian I. sehr bald. Wir sehen also deutlich mit der Aufklärung und mit dem Fortschritt auf allen Geistesgebieten eine andere Ansicht über den Kindsmord Platz greifen und damit eine Strafmilderung.

Noch heute halten einige Staaten, z. B. England und Frankreich, formell an der Todesstrafe für Kindsmord fest, aber tatsächlich werden dort wie bei uns Kindsmörderin-

nen nicht mehr hingerichtet. Oesterreich unterscheidet zwischen der Tötung eines Kindes durch die Mutter und Unterlassung des nötigen Beistandes. Ferner muß eine uneheliche Schwangere eine Hebamme oder einen Geburtshelfer zum Beistande rufen, da sie sich sonst des Verdachts einer Kindstötung schuldig macht. Das Schweizer Gesetz stuft noch die Strafe danach ab, ob der Entschluß des Kindsmordes bei der Mutter schon vor oder erst nach der Geburt gefaßt wurde. Allgemein findet die germanische Gesetzgebung in dem körperlichen und seelischen Zustande der Gebärenden einen Strafmilderungsgrund, während die romanische Gesetzbung das neugeborene Kind eines erhöhten Rechtschutzes bedürftig erachtet und deshalb die Strafe sogar erhöht.

Im Aprilheft 1932 der Medizinischen Klinik beschäftigte sich Paul Dittrich-Prag mit der Frage des Kindsmordes; er tut dies in einer unseres Erachtens sehr einseitigen Weise. Wir fühlten uns daher veranlaßt zu beweisen, daß eine Mutter nicht immer nur aus menschlich begreiflichen Motiven heraus zur Mörderin an ihrem Kinde wird. Aus Dittrichs Ausführungen sprechen nur allzusehr die Humanitätsgefühle einer fieberkranken Zeit, einer Zeit, die nicht mehr strafen kann und will und die die grausigste Tat noch mit einem Mantel von innerem Trieb und Schicksal umhüllt. Es ist wohl immer so gewesen und es wird immer so sein, daß eine aus Verzweiflung und Unglück bewirkte Tat, sei es auch der Kindsmord einer Jugendlichen, auf Grund der Umstände Strafmilderung erfährt, aber gleich Milde und Nachsicht für alle, insbesondere auch für jugendliche Täterinnen walten zu lassen, scheint etwas sehr human. Strafe soll nun einmal Sühne sein und gleichzeitig ein Mittel der Abschreckung. Mildern wir sie bis zur Formsache oder sprechen wir frei, so ist ihr Zweck aufgehoben oder verfehlt. Wir glauben, daß man gerade früher den Kindsmord deshalb so streng bestrafte, weil man in ihm eine staatsfeindliche Handlung erkannte. Es ist ja gerade beim Kindsmord weniger

die Sühne als die Abschreckung, die die Strafe so hoch stellen muß.

Ein ganz besonderes Augenmerk werden wir im neuen Staate auf alle die Gemeinschaft fördernden Kräfte richten. Reicher Kindersegen war immer der Grundstock eines gesunden Staates. Familiensinn ist jedem Menschen und vor allem dem germanischen Menschen eingepflanzt. Zerfällt die Familie, dann zerreißen die Bande, es lockern sich Leben und Sitten. Man lebt in Freuden zusammen, bindet sich und scheidet sich, wie es jedem paßt. Das Kind wird nur mehr als ein Anhängsel der Liebe betrachtet. Es entstehen heimatlose, entwurzelte Menschen, die keinen Sinn für Familie und Heim haben. Solche verlorene Menschen hat es immer gegeben, ihnen fiel es nicht schwer, Hand an ihr Kind zu legen. Ein gesundes normales Weib ist nur unter ganz bestimmten Umständen dazu fähig, einen Kindsmord zu begehen. Seine moralische, sittliche und ethische Haltung wird es vor einer solchen Tat bewahren. Wir müssen also bei einer Kindsmörderin eine Lockerung dieser fundamentalen sittlichen Grundbegriffe, der Moral und Sitten, annehmen. Oft werden es hemmungslose oder degressiv gestaltete Menschen sein, die die augenblickliche Lage erdrückt, — also Menschen, die schließlich auch zu allen anderen Verbrechen fähig sein können, wenn sie der Zufall dazu bringt.

Trotz all dieser Bedenken verstehen wir sehr wohl mit Dittrich die eventuell mildernden Umstände einer Tat durch eine jugendliche, verlassene Mutter, die das Elend voraussieht, das über sie und über ihr unmündiges, verlassenes, meist vaterloses Kind kommt oder kommen könnte. Aber wir befürchten, daß mit einer so weitgehenden Strafmilderung bei Jugendlichen — es werden ja oft jugendliche Mädchen betroffen — unbedingt eine Zunahme des Kindsmordes auftreten würde, — der Kindsmorde, die gewiß noch um ein Vielfaches öfter vorkämen, wenn nicht die Seuche der Abtreibung in einem so ungeheueren Maße in den letzten Jahrzehnten zugenommen hätte! Und noch eine Gefahr steht drohend hinter jeder Strafmilderung: die

der mehrfachen Kindsmorde, eine Tat, die zwar selten begangen wurde, sich aber doch immer wieder ereignet! Bekannt war diese unmenschliche Tat zu allen Zeiten. Schon 1813 erwähnt das Bayerische Gesetz unter Maximilian I. von Bayern Art. 158 folgendes: ... „Hat eine solche Kindsmörderin als öffentliche Hure gelebt oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit Kettenstrafe belegt werden. Wiederholter Kindsmord hat die Todesstrafe zur Folge“ ....

Daß eine Mutter die Tat an ihrem eigenen Kinde vollbringt und es in oder kurz nach der Geburt tötet, kann man sich in einem Falle, wo sie verlassen vom Kindsvater, arm und mittellos, jung und unerfahren, verzweifelt und verwirrt, plötzlich mit dem Kinde beschert, noch vorstellen. Daß eine Mutter aber eine solche Tat zweimal, ja mehrmals vollbringt, das will einem gesund empfindenden Menschen nicht recht eingehen. Da diese Fälle aber immer wieder vorkommen, ist es nötig ihre Gründe, ihre Ursachen, den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit dieser Menschen sich einmal näher anzusehen. Immer mußte in diesem Falle die Mutter die Tat das erstemal vollbringen. Was brachte sie dazu? Kannte sie nicht das Unnatürliche ihres Vorgehens? Hat sie tatsächlich nur aus wirtschaftlicher Not, aus Elend gehandelt, oder war es das Verachten des Gesetzes, das Schweigen nach der Tat, das Straflosbleiben? All diese Gründe werden ja vor allem die Geschworenengerichte stärker beschäftigen. Ferner ist es Pflicht einer sozial denkenden Zeit, sich mit diesen Gründen auseinanderzusetzen.

Die Gründe, die eine Mutter dazu bringen, ihr eigenes Kind das erstemal zu töten, sind sehr vielseitig. Sie hängen ab von der Umgebung, in der die Mutter lebt, ob sie bei ihren Eltern oder in der Fremde lebt, ob sie die Tat aus Furcht, Schande, Not oder in der Aufregung der Geburt vollbringt. Nicht immer steht über der Handlung der Mutter ihr durch den Geburtsakt physiologisch also körperlich und psychologisch veränderter Zustand.

Oft ist eine Jugendliche sich garnicht bewußt, daß sie empfangen hat, und ist durch die ersten Zeichen der Mutterwerdung betroffen. Fabrice berichtet von einem Falle, wo ein jugendliches Mädchen schwanger wurde, dem der Schwängerer erklärt hatte, daß eine einmalige Beiwohnung keine Folgen haben könnte. In den meisten Fällen von Kindsmord sind es nach einer Statistik Haberdas Motive der Scham und Not. Bei Jugendlichen, die zu Hause wohnen, spielt natürlich die Stellung zu den Eltern eine große Rolle. Die jugendliche Mutter wird um jeden Preis ihre Schwangerschaft geheim halten wollen. Manchmal gelingt dies bis zuletzt, wie es z. B. Katz von einem Fall in den Wiener Beiträgen zur gerichtlichen Medizin 1919 Band 3 berichtet. So ist es ja meist weniger die Angst vor den Eltern als die Rücksicht auf diese und die Scheu vor ihren Vorwürfen. Es gibt natürlich auch Fälle von begründeter Furcht, wenn gegen die Schwangere wirklich ernste Drohungen gebraucht werden. Manche Gesetze berücksichtigen den Zustand der Ehrenrettung. So mildert z. B. das italienische und das tessiner Strafgesetz die Strafe für Kindsmord, wenn der Gedanke der Ehrenrettung für die Familie nahe lag. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß, wenn die Tat aus dem Ehrbegriff heraus geschieht, wir es meist mit sittlich und kulturell hoch stehenden Menschen zu tun haben. Schwer wird es sein, hier eine Trennung zwischen Mensch und Mensch machen zu können. Das Motiv der Ehrenrettung hat seinen Sinn natürlich nur bei einem Mädchen, das bis dahin — in den Augen der Umgebung wenigstens — unbescholten gelebt hat. Kaum jemals wird es auf mehrfache Kindsmörderinnen anzuwenden sein. Haberda weist ferner darauf hin, daß ältere Ehefrauen sich schämen, wenn sie noch einmal schwanger werden. Wir sehr trifft dies erst bei einer unehelich erstmals geschwängerten älteren Frauensperson zu!

Ein sehr trauriges Los trifft freilich die werdende Mutter, wenn sich der Vater ihres Kindes von seinen Pflichten zu drücken oder sie zu umgehen sucht. Die

zahlreichen Alimentationsprozesse werfen hier in der Tat ein trübes Licht auf die Männer. Mehr als je bedürfen die Gerichte bei der Suche nach dem Vater des geburtshilflichen und des gerichtlich-medizinischen Sachverständigen, der hier oft vor schwerer Aufgabe steht. Nicht immer boten die Gesetze überhaupt eine Handhabe zur Suche nach dem Vater, wie das Deutsche Berüchtigt geworden ist hier Art. 340 des Code Napoléon vom 20. 3. 1804: „La recherche de la paternité est interdite". Frankreich braucht Menschen und besonders Soldaten. Je mehr gezeugt werden um so besser! Aber: für ihre Aufzucht hätte die Mutter allein zu sorgen!

Schwierig wird die Alimentationsfrage dann, wenn die Mutter mehrere Beihälter innerhalb der Empfängniszeit hatte, die genaue Vaterschaft also im Zweifel stand. Das deutsche Recht sucht den Erzeuger mit aller Strenge zur Einhaltung seiner Unterhaltspflicht zu zwingen. Auf Grund des B.G.B. § 1717 wird es der gerissene, mit Recht oder Unrecht als Zahlvater in Anspruch genommene Mann sehr oft versuchen, seiner Alimentationspflicht zu entkommen. Hat die Mutter mit mehreren Männern innerhalb der Empfängniszeit Verkehr gepflogen, dann wird es in sehr schwer fallen, für ihr Kind einen Zahlvater zu bekommen, sie wird oftmals in dieser Voraussicht in der Not und Verzweiflung die unmenschliche Tat der Kindsbeseitigung vollbringen. Um so höher ist die soziale Bedeutung der modernen Blutuntersuchung im Vaterschaftsverfahren anzuschlagen; gelingt es doch nach den Münchener Erfahrungen in 20—22% der Alimentationsprozesse einen der so oft vorhandenen Beihälter der Kindsmutter auszuschließen und so dem Kind zu einem Zahlvater zu verhelfen (Exceptio plurium nach § 1717 des B.G.B.). Manchmal wird die Mutter zur Tat getrieben dadurch, daß der ihr bekannte und vielleicht auch zahlungsbereitwillige Vater vor der Geburt des Kindes einem Unfall zum Opfer fiel oder ihr sonst irgendwie entrissen wurde.

Ist schon die Geburt eines Kindes unter normalen

Umständen — sei es in der Klinik oder im Hause — eine große psychische und physische Leistung für die Mutter, wie viel mehr wird ein Mädchen, das heimlich in einer Dachkammer, in einem Abort, hinter einer Hecke, auf der Strasse etc. niederkommt, von den Schmerzen und der Hilflosigkeit der Situation überwältigt! Begreiflicher, ja berechtigter Weise wird deshalb die Tat des Kindsmordes mit der seelischen Aufregung bei der Geburt zu entschuldigen versucht, daher muß der Untersuchende schon kritisch dieser Frage des § 51 des R.St.G.B. gegenüber stehen. Zu denken geben die Fälle, in denen sich der psychische Zustand der Frau, selbst wenn ihre Entbindung verhältnismäßig leicht erfolgte, erst nach der Geburt verschlimmert. Es kommt manchmal mit zunehmender Angst vor der Entdeckung der stattgehabten Entbindung sowie mit zunehmender Sorge um die Erhaltung des Kindes oder infolge einer sonstigen Notlage zu einer mehr oder minder bedeutenden Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit der Mutter. Außer Zweifel aber steht, daß sich große Schwäche und Ermattung nach lange dauernder besonders schmerzhafter Geburtsarbeit als Folge des überreizten Nervensystems und des zuweilen erheblichen Blutverlustes findet. Dazu kommt noch, daß jede Erstgeburt etwas völlig Neues für die Mutter darstellt, sie wird deshalb bei Beginn der Geburt von einer gewissen Unruhe erfaßt — am meisten natürlich ein Mädchen, das seine Schwangerschaft mit Erfolg verborgen hatte und das nun weiß, daß ihr Fehltritt durch die Geburtskatastrophe offenbar wird und alle möglichen schlimmen Folgen über sie hereinbrechen können. Dies gilt natürlich nicht für mehrfache Kindsmörderinnen.

Heute wissen viele junge werdende Mütter nicht, wo sie das Nötigste für sich und ihr kommendes Kind hernehmen sollen. Wohl nehmen heute Stadt und Staat sich durch die Mütterberatungsstellen fürs erste solcher Mütter und Kinder an, aber was wird in Zukunft mit diesen vaterlosen Geschöpfen sein? Früher dachte man, daß mit der Errichtung von Gebärhäusern und Findelhäusern der

Kindsmord aus der Welt zu schaffen sei. So trug die erste im Jahre 1783 in München errichtete Entbindungsanstalt über der Eingangstür die Aufschrift: „Zur Verhütung des Kindsmordes". Man glaubte durch die Schaffung eines Asyls für die unehelich Gebärenden alle jene Nöte und Verzweiflungen, die zum Kindsmord führen, aus der Welt schaffen zu können und das wirtschaftliche Elend zu lindern. Die Entbindungsanstalten in Deutschland waren also in erster Linie als humanitäre Einrichtungen gedacht. Indessen können sie naturgemäß nur über die erste Zeit hinweghelfen. Später macht sich dann erst bei der Aufzucht unehelicher Kinder die wirtschaftliche Not geltend; sie ist beim Entschluß zur Kindsbeseitigung ein bedeutsamer, leider für den Staat sehr trauriger Faktor. Es wäre bei aller Hochachtung der Ehe ein schlimmes Zeichen der Zeit, wenn ein Mensch verkommen und verkümmern sollte, nur weil er seinen Vater nicht kennt!

Die Tatsache, daß eine Mutter ihr eben geborenes Kind tötet, wird jedem normal empfindenden Menschen unmenschlich erscheinen, und er wird am Geisteszustand dieser Mutter zweifeln. Schlägt doch diese grausame Tat — wie oben schon dargelegt werde — dem natürlichen Instinkt eines Menschen überhaupt und speziell den Gefühlen von Mutterliebe und -Sorge ins Gesicht. Man muß also ein gewisses Maß von Verrohung und Abstumpfung bei der Täterin voraussetzen, sonst kann man sich die Tat der Kindstötung — abgesehen von Fällen wirklicher Geisteskrankheit der Mutter — nicht vorstellen. Wenn eine Mutter tatsächlich von Not und Verzweiflung getrieben wird, wenn sie niemanden hat, an den sie sich wenden kann, dann wird sie trotzdem, wenn sie menschlich normal ist, von Mitgefühl beseelt dann wird sie ihr Kind irgendwo niederlegen, wo andere es finden und aufheben (strafbare Kindsaussetzung!), — nie wird sie es aber über sich bringen, dieses arme Wesen zu erdrosseln, sonstwie zu ersticken, zu ertränken oder wie alle diese gewaltsamen Todesarten vor sich gehen. Der Typ der Kindsmörderin muß also schon ein roher, gewaltätiger, ungebildeter, kurz

stark pathologischer sein. Viele Mütter werden, auch wenn ihnen das Kind noch so ungelegen kommt, den Weg zum Kind doch finden; wenn sie dies arme, hilfslose Wesen sehen, wird ihr Muttergefühl erwachen, werden sie tun, was sie können, alles auf sich nehmen, Schande und Not.

Oft werden sich Mütter, die ihr Kind beseitigt haben und zur Verantwortung gezogen werden, auf ihren Geisteszustand hinausreden wollen. Selten ergibt aber die angestellte Untersuchung eine vollständige Unzurechnungsfähigkeit nach § 51/I des R.St.G.B., wie dies auch Haberda in einer Statistik vom Jahre 1896 bis 1904 nachweist. Auf Zustände von angeborenem Schwachsinn ist, wie Bischof hervorhebt, beim Kindsmord besonders Gewicht zu legen, weshalb hier u. U. § 51 Absatz 2 (geminderte Zurechnungsfähigkeit) in Frage kommt. Schwachsinnige Erstgebärende können die Geburt verkennen, weshalb es bei ihnen leichter zu einer unbeabsichtigten, das Kind gefährdenden Sturzgeburt kommt ihre geringen Verstandeskräfte können eventuell völlig versagen, wenn sie durch die Geburt in eine ihnen völlig fremde Situation geraten, und dadurch kann Tötung des Kindes veranlaßt werden. Bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit wird auch die unsinnige Art der Tötung des Kindes, das Fehlen der Geheimhaltung der Geburt und auch das sonstige Verhalten der Kindsmutter zur richtigen Beurteilung des Geisteszustandes bei der Tat und eventuell zur vollständigen Exkulpierung (nach § 51 R.St.G.B.) der Beschuldigten führen.

Manche einfache Frau hat vielleicht einen bestimmten, aber falschen Rechtsbegriff über ein von ihr geborenes Wesen: Im Laufe der Schwangerschaft bildet sich immer mehr bei ihr das Gefühl heraus, daß das Kind ein „Teil der Mutter“ sei. Es ist ihr eigen Fleisch und Blut, für dieses Wesen hat sie Entbehrung und Schmerzen erlitten. Sie empfindet vielleicht die Gewalttat der Tötung selbst nur als etwas ihrem eigenem Körper Zugefügtes. Mit dieser Frage beschäftigen sich auch die Erläuterungen zum oester. Strafgesetzentwurf: „Die Mütter sind

vielfach von der Vorstellung befangen, ein gewisses Recht über das Kind zu besitzen, dem sie eben das Leben gaben. Angenommen wird, daß die Selbstbestimmungsfähigkeit einer Frau durch den Geburtsakt alteriert wird“. . .

Eine vergewaltigte Frauensperson andererseits wird mit Haß der Stunde gedenken, da sie der Mann raubte, und sie kann diesen Haß automatisch auf das Kind übertragen. Jedes Gefühl von Mutterliebe kann so in ihr erstorben sein, sie wird kalten Herzens sich dieser Last entledigen können. In einem solchen Falle fehlt ja jede Verbindung zwischen Vater, Mutter und Kind. Menschlich ist die Tat einer solchen Mutter daher am ehesten zu verstehen.

Es mag vorkommen, daß eine Schwangere hört, liest oder sieht, daß und auf welche Art und Weise sich eine Mutter ihres Kindes entledigte. So beschreibt Nippe in der Deutschen Zeitschrift für gerichtliche Medizin Bd. 5 einen Fall von einem solchen sog. „induzierten Kindsmord“, wo eine Kindsmörderin zu ihrer Tat durch die Lektüre von Akten eines Falles verleitet wurde. Die Tat war von ihr in genau derselben Weise ausgeführt worden, wie es die Akten beschrieben hatten. Auch C. Hafner berichtet von induziertem Kindsmord. Eine weitere nicht zu unterschätzende Gefahr bilden auch die öffentlichen Gerichtverhandlungen, wo die Zuhörerinnen über Arten der Kindstötung, die Schwierigkeit ihres Nachweises usf. allerhand Erfahrungen sammeln können. Man darf hier nicht vergessen, welche Eindrücke jede abnorme Tat auf den Laien macht.

Auch beim Anblick eines mißgestalteten Kindes kann Freude und Liebe in der Mutter ersterben, und sie wird ohne jede tiefere Scheu Hand an ein solches Kind legen können oder es aussetzen. Besonders leicht depressiv veranlagte Mütter werden vielleicht diese Mißgeburt als Strafe ihres Fehltrittes ansehen. Das Aussetzen von lebensschwachen, verkrüppelten Kindern wurde ja — wie erwähnt — im Altertum viel betrieben: so setzten die Spartaner

ihre Mißgeburten und Schwächlinge auf dem Vorgebirge Thaygetos aus.

Heute werden sehr viele unverheiratete Frauenspersonen, sobald sie sich schwanger fühlen, an sich selbst Abtreibungsversuche vornehmen oder sich in „Behandlung" von Abtreibern begeben. Eine unehelich Geschwängerte, die sich mit dem Erscheinen ihres Kindes nicht befreunden kann, wird, wenn der erste Versuch der Abtreibung mißglückte, noch weitere an sich vornehmen. Sollten diese mißlingen, so wird sie gezwungenermaßen die Geburt abwarten und so eventuell zur Kindsmörderin. Wie weit nicht eine Mutter nach mehreren erfolgreichen Abtreibungen und einem darauf folgenden Kindsmord sich einer mehrfachen Kindsmörderin nähert, ist nur eine Frage in dem Sinn, ob man den Foet als lebensberechtigtes Wesen ansieht. Die zu bestrafende Handlung nähert sich jedenfalls bedenklich schon einem mehrfachen Kindsmord.

Selten werden Fälle vorkommen, wo die erstgebärende uneheliche Mutter die wirkliche Sachlage einer Geburt vollkommen verkennt. Die Literatur weist freilich Fälle auf, wo sogar der hinzugezogene Arzt an alles andere als an Schwangerschaft dachte, und wo es so zur Geburtsüberraschung für alle Beteiligten kam. Grundbedingung ist allerdings immer, daß das Mädchen von einer Schwängerung nichts weiß, sei es, daß sie — freilich selten — von sexuellen Dingen keine Ahnung hat oder daß der Beischlaf im Rausche oder sonst in einem Zustand der Bewußtlosigkeit vollzogen wurde.

Bei einem einmaligen Kindsmord ist man oft menschlich geneigt, Jugend und Erregung der Mutter über das Unerhörte, noch nie Erlebte als Milderungsgrund hinzustellen und so eventuell zu einem milderen Urteil über die Tat zu kommen. Bei mehrfachem Kindsmord aber fallen diese Menschlichkeitsgründe weg und es bleibt nur der immer wieder fehlende Mensch oder der Mensch, der Tat auf Tat in Schweigen begeht, übrig. Hier werden selbst Geschworenengerichte keine Milde mehr walten lassen dürfen; denn aus mehrfachen Kinds-

morden spricht etwas Triebhaftes, Antisoziales und Unmenschliches. So wird man meist den Müttern, die diese Tat vollbringen, auch alle jene Beweggründe absprechen müssen, die man bei einem einmaligen Kindsmorde noch für stichhaltig und mildernd halten konnte, wie z. B. Verkennung der Geburt, Schande, Ehrenrettung, falscher Rechtsbegriff der Mutter über das Kind usw.

Unter den angedeuteten Umständen kann man es noch verstehen, wenn eine Mutter zu einem Morde an ihrem Kinde getrieben wird, daß aber ein und dieselbe Mutter, die die ganze Schrecklichkeit ihrer Tat erlebte, ein zweitesmal oder öfter dieses Verbrechen vollführt, erscheint uns unmenschlich. Hier kann meines Erachtens kein Mitleid mehr am Platze sein! Und so wird die Strafe nicht nur eine Sühne sein müssen für die Tat, sondern eine starke Abschreckung für die Mitmenschen.

Die Tat des mehrfachen Kindsmordes ist freilich auch verhältnismäßig selten: Dies hat seinen Grund zum Teil in der besonders strengen Bestrafung, die den mehrfachen Kindsmörderiunen zu allen Zeiten widerfuhr, teils in dem Abscheu, der einer solchen Kindsmörderin gegenüber gehegt wurde. So belegt das bayrische Gesetz von 1813 den Kindsmord mit Kettenstrafe, den wiederholten aber mit Todesstrafe: Der König Maximilian I. erkannte eben sehr wohl, daß diese Tat eine der verwerflichsten und scheußlichsten ist, die ein Mensch überhaupt begehen kann.

Die Beweggründe zur Tat werden weniger die sein, wie bei einem einmaligen Kindsmord, wenn man schließlich auch wirtschaftliche Not zugeben muß, es wird vielmehr eine Gleichgültigkeit gegen das Gesetz und ein Darüberhinwegsetzen über staatliche und menschliche Ordnungen vorliegen. Es ist zu untersuchen, ob sich unter diesen Menschen nicht ein sehr hoher Prozentsatz von geistig Minderwertigen und Dementen befindet; der Typ des stumpfen Menschen, der fehlt, die Strafe hinnimmt und wieder sündigt, ist gewiß öfter darunter.

Wie schwer es unter Umständen ist, einer einfachen oder mehrfachen Kindsmörderin habhaft zu werden, ergibt sich aus der größeren Kindersterblichkeit unehelich Geborener überhaupt; deshalb werden sicher nicht wenige Kindsmorde in der Statistik der „unehelichen Totgeburten" unerkannt mitlaufen. So ergeben die bayerischen Statistiken z. B. vom Jahre 1903 07, daß die Zahl der unehelichen Totgeburten die Zahl der ehelichen übertrifft. Unter tausend ehelich Geborenen waren 27 bis 28 totgeboren, unter 1000 unehelich Geborenen aber 32 bis 35 totgeboren zur Welt gekommen! Es ist daher Sache des Gerichtsmediziners festzustellen, ob das Kind nach der Geburt gelebt hat oder nicht. Oft wird bei Verdacht auf Kindsmord von der Mutter eine Sturzgeburt als Todesursache angegeben, die tatsächlich aber höchstens 1 % aller Geburten ausmacht. Auffallend ist, daß Winkel unter den Erstgebärenden mit Sturzgeburt 78,7 % Unverheiratete fand, und dieses Ueberwiegen der Ledigen bei den Erstgebärenden ist umsomehr zu beachten, als ja gerade bei den Erstgebärenden erhebliche Bedenken gegen die Annahme der Möglichkeit einer Sturzgeburt aus naheliegenden Gründen geltend gemacht werden mußten. Haberda stellte aus seinem Wiener Material zusammen, daß von seinen 211 Fällen, bei denen zunächst Verdacht auf Kindsmord bestand, nur in 30 Fällen später wirklich Anklage wegen vollbrachten Kindsmordes erhoben werden konnte, — 94 % der Mütter heimlich beseitigter Leichen von Neugeborenen wurden allerdings dort überhaupt nicht entdeckt. (Bei uns in Bayern ist der Prozentsatz der nicht gelungenen Entdeckungen viel geringer!) — wie ja der Prozentsatz der mehrfachen Kindsmorde sich nur sehr schwer feststellen lassen wird; denn es dürfte öfter vorkommen, daß eine Mutter erst beim zweiten Male belangt wird, der erste Kindsmord also nicht aufkam. Eine prozentuale Angabe mehrfacher Kindsmorde würde daher z. B. auf Grund unseres Materials (s. später) ein ganz falsches Bild geben. So kommt es, daß auch die Literatur nur wenig Fälle von wiederholtem Kindsmord aufweist.

Haberda führt in seinem Lehrbuch für gerichtliche Medizin folgendes an: „ . . . . Selten wiederholt eine Person in mehreren Schwangerschaften die Kindstötung. Wir hatten einen Fall zu begutachten, in dem eine Offizierstochter (! Ref.) in zwei aufeinanderfolgenden Graviditäten das neugeborene Kind tötete. Gloß berichtet über eine Dienstmagd, die dreimal gebar und jedesmal das Kind umbrachte. Ein gleicher Fall wurde in Graz im Dezember 1911 abgeurteilt. Auch Tötung von Zwillingen kam vor . . . .“*).

Fr. Straßmann äußert sich in seinem Werke „Medizin und Strafrecht“ zur Frage der mehrfachen Kindsmorde folgendermaßen: . . . „Denn in der Tat sind unter den Kindsmörderinnen diejenigen nur seltene Ausnahmen, die man ihrer Persönlichkeit nach für das Zuchthaus reif halten kann. Weit überwiegend handelt es sich um ausgesprochene Gelegenheitsverbrecherinnen, die niemals vorher und niemals nachher mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind oder kommen und die ihr Verbrechen niemals wiederholen. Ich erinnere mich aus meiner umfangreichen Praxis nur eines einzigen Falles, daß ein Mädchen wegen Kindsmordes verurteilt wurde, daß schon einmal wegen der gleichartigen Tat in Untersuchung gewesen war, und Marx gibt an, daß er bei der Durchsicht der Personalakten zahlreicher Kindsmörderinnen, die er als Gerichtsarzt an sich vorüberziehen sah, keine einzige fand, die, als sie schuldig wurde, schon einmal vorbestraft gewesen wäre und keine einzige, die sich zum zweiten Male des Kindsmordes schuldig gemacht hat“. Fr. Straßmann tritt aus diesen Gründen für eine ganz geringe Gefängnisstrafe für Kindsmörderinnen ein.

Wir sehen also, daß sich die Literatur, wenn sie sich überhaupt mit dem Thema des mehrfachen Kindsmordes befaßt, es nur meist im negativen Sinn tut.

Wir müssen uns nun kurz mit den formalrechtlichen Verhältnissen bei Wiederholung einer Tat durch ein und denselben Menschen — hier also der unehelichen Mutter — auseinandersetzen: Bei allen Vergehen, die Menschen ausüben, kommt es vor, daß sie von ein und demselben Täter mehrmals ausgeführt werden. Ganz allgemein und verständlicherweise erschwert sich nun bei Wiederholung der Tat die Strafe. Der Jurist nimmt an, daß im Rückfall aus einem „Vergehen“ ein „Verbrechen“ wird. § 242 des Strafgesetzbuches bestraft also

*) Einen weiteren Fall aus der Literatur habe ich unter Nr. 4 besonders besprochen (s. dort).

eine Tat im Rückfall statt mit Gefängnis mit Zuchthaus. Abs. 2 billigt aber auch im Rückfall eventuell wieder mildernde Umstände zu.

Der Jurist unterscheidet nun sehr genau zwischen einer Tat im Rückfall und dem Fortsetzungszusammenhang einer Tat. Ein **Rückfall** liegt dann vor, wenn der schon wegen dieser Tat Bestrafte dieselbe Tat wieder begeht; es ist also für jede neue Tat ein neuer Vorsatz nötig. Ein **Fortsetzungszusammenhang** besteht dann, wenn der Täter zu allen seinen Taten nur einmal den Vorsatz faßte, die späteren Vergehen also gleichsam aus Gewöhnung tat. Es ist dazu ein Nichtaufkommen aller früherer Vergehen bis zur ersten Anklage Voraussetzung. Bestraft wird hier nur der einmalige Vorsatz: z. B. ein Diener entwendet täglich seinem Herrn eine Zigarre; bei Aufkommen wird nicht der Wert der Sache, sondern der einmalige Vorsatz bestraft. Es gibt natürlich auch fortgesetzte Verbrechen im Rückfall. Nehmen wir an, eine wegen fortgesetzten Verbrechens verurteilte Mutter tötet ihr Kind hinwiederum. Wir haben uns also auch beim wiederholten Kindsmord mit den Tatbestandsmerkmalen: Rückfall, fortgesetztem Vergehen und fortgesetztem Vergehen im Rückfall zu beschäftigen.

Ich bringe nunmehr im folgenden eine Zusammenstellung von einigen Fällen mehrfacher Kindstötung von ein und derselben Mutter ausgeführt. Zur Sammlung mehrerer solcher Fälle wurden wir durch Zeitungsnotizen, die in kurzen Abständen über derartige Gerichtsverhandlungen berichteten, angeregt. Im Frühjahr 1932 veröffentlichten wir in der Zeitschrift für Medizinalbeamte eine kurze Anfrage an die Deutschen Amtsärzte, auf Grund deren uns dann zahlreiche Fälle zugänglich gemacht wurden. Daß die Fälle fast ausschließlich nur aus Süddeutschland stammen, dürfte seinen Grund darin haben, daß das Münchner Gerichtlich-Medizinische Institut sowie seine praktische und wissenschaftliche Arbeit hier besonders bekannt ist.

Allen den Herrn Collegen, die uns auf diese öffentliche Anfrage hin auf solche Fälle aufmerksam machten, so daß wir die bezüglichen Akten einsehen konnten, sprechen wir hiermit unseren besten Dank aus!

Zunächst berichte ich über 15 Fälle von mehrfacher Tötung unehelicher Kinder in oder gleich nach der Geburt und schließe dann anhangsweise noch 3 weitere Fälle an, die sich durch besondere Tatbestandsmerkmale von jenen unterscheiden.

1. Einen Fall von mehrfachem Kindsmord behandelte das Schwurgericht Regensburg (Aktenz. C 205/207/32; B 1056/30). Die 25 jährige ledige Zugeherin A. R. wurde im Februar 1929 schwanger. Am 5. September 1929 um 6 Uhr früh verspürte sie Leibschmerzen, zwischen 10 und 11 Uhr mußte sie dreimal den Abort aufsuchen und beim dritten Mal fiel ihr etwas ganz Schweres in die Abortgrube hinunter. Sie glaubte kein lebendes Kind geboren zu haben und dachte an einen Abgang. Nachmittags nahm sie ihre Arbeit wieder auf. Sie hatte die Absicht gehabt, im November eine Gebäranstalt aufzusuchen. Ihre Behauptung, es sei etwas Schweres in den Abort gefallen und von ihr weggegangen, die damit also auf die Behauptung eines Abganges oder einer Sturzgeburt hinausläuft, konnte unmöglich wahr gewesen sein, denn durch Zeugen ist nachgewiesen, daß trotz gründlichster Reinigung der Abortgrube Spuren eines Abgangs oder einer Kindsleiche nicht zu finden waren. Der hinzugezogene Gerichtsarzt Dr. B. stellte einen Dammriß und Gebärmutterrisse bei der Angeschuldigten fest, die Brüste gaben auf Druck bei der Untersuchung noch einige Flüßigkeit.

Trotz dieser erheblichen Verdachtsmomente mußte die Angeklagte damals freigesprochen werden, da man mangels Auffindung der Kindsleiche der Angeklagten nicht nachweisen konnte, daß das von ihr geborene Kind bei der Geburt gelebt hatte; man hätte sie nur nach § 367 Abs. 1 des RStGB. wegen widerrechtlicher Bestattung oder

Beiseiteschaffung einer Leiche bestrafen können (Höchststrafe 6 Wochen Haft).

Erneut stand die Angeklagte im Februar 1932 vor dem Schwurgericht Regensburg wegen Verdachts des Kindsmordes; sie war 1931 wieder schwanger geworden, hat am 31. 1. 1932 in ihrem Bett entbunden — angeblich infolge eines Falles auf Glatteis; ihre Angabe, sie habe kein vollständiges Kind geboren, sondern nur einen Abgang gehabt, der aus Blut und Wasser bestand, konnte durch die Untersuchung des Landgerichtsarztes Dr. B. widerlegt werden, der noch am 24. 2. 32 feststellte, daß die Angeklagte wieder einige Wochen vorher ein ausgetragenes Kind geboren haben müsse. Die Angeklagte gab an, das Entbindungsprodukt im Ofen verbrannt zu haben. Die Leiche wurde auch diesmal nicht gefunden. Indessen hat die Zeugin F. W. am 16. 2. 32 gegen 1 Uhr in der Wohnung der Angeklagten ein kleines Kind schreien hören. Das Gericht nahm an, daß die Angeklagte, wenn es sich wirklich um eine nicht lebensfähige Frühgeburt oder um eine Totgeburt gehandelt hätte, auf Grund ihrer Erfahrungen des Jahres 1930 über Untersuchung und Verhandlung allen Anlaß gehabt hätte, die Schwangerschaft und die Geburt nicht zu verheimlichen. So hielt es das Gericht für erwiesen, daß die Angeklagte sich der Tat eines Kindsmordes (höchstwahrscheinlich das zweite Mal) schuldig gemacht hatte. Sie wurde daher am 21. 2. 33 vom Schwurgericht diesmal zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt, obwohl auch diesmal das Corpus delicti, das Kind, nicht gefunden wurde. Durch letzten Umstand gewinnt der Fall eine besondere grundsätzliche Bedeutung.

Die bereits vorbestrafte Angeklagte führte einen leichtsinnigen Lebenswandel und fiel schon in ihrer Jugend durch ihr phantastisches Lügen auf. Ihre erste Tat hat sie vielleicht aus Angst vor ihren Eltern, bei denen sie wohnte, begangen. Aber schon damals glaubte sie, sich herauslügen zu können. Ihr Freispruch nach dem 1. Verbrechen dokumentierte ihre Unschuld und versetzte sie in einen Zustand von Sicherheit und Selbstüberhebung. So

kam es, daß sie ihre 2. Tat in Gleichgültigkeit gegen das Gesetz begann in der sicheren Hoffnung, sich auch diesmal wieder herauslügen zu können.

2. Ein weiterer Fall von mehrfachem Kindsmord kam am Landgericht Heilbronn a. N. zur Verhandlung. Die 23 jährige ledige Dienstmagd V. E. (Aktenz. K 7/30) gebar schon im Alter von 18 Jahren — am 4. 3. 1925 — ein uneheliches Kind. Dieses tötete sie gleich nach der Geburt vorsätzlich, indem sie es in der elterlichen Wohnung in Neckargartach, wo die Geburt erfolgte, in den Abortschlauch hinunterfallen ließ. Sie wurde deshalb wegen eines Verbrechens der Kindstötung vom Schwurgericht Heilbronn am 18. 5. 1925 zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt. Durch Erlaß des Justizministeriums vom 18. Dez. 1926 wurde ihr mit Wirkung vom 19. 2. 1927 hinsichtlich der letzten 7 Monate der Strafe Strafunterbrechung mit Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit von 3 Jahren, sonach bis 19. 2. 1930 gewährt. Am 2. August 1928 gebar die Angeklagte in ihrer elterlichen Wohnung in Neckargartach ihr zweites uneheliches Kind, ein Mädchen, das heute noch bei ihren Eltern sich befindet. Ende November 1928 wurde sie wieder schwanger. Am 14. September 1929 bekam sie plötzlich Leibschmerzen, die sich bis zu Wehen steigerten. Um $^1/_2$12 Uhr gebar sie in ihrem Zimmer — angeblich auf dem Stuhle sitzend — ein lebendes männliches Kind. Sie legte das Kind in eine mit Zeitungspapier ausgeschlagene Schuhschachtel zwängte es hinein und legte die Nachgeburt darauf. Hierauf verschnürte sie die Schachtel, damit das Kind in derselben ersticken sollte. Die Schachtel stellte sie in ihren Kleiderkasten. Nachden sie ihr Zimmer aufgeräumt hatte, arbeitete sie weiter in der Küche ihrer Herrschaft. Nach 8 Tagen verbrachte die Angeklagte die Schachtel mit der Kindsleiche wegen des starken Geruches aus ihrem Zimmer auf den Speicher des Hauses, wo sie am 20. 2. 1930 aufgefunden wurde. Die Angeklagte wurde beim Schwurgericht Heilbronn a. N. am

29. 3. 30 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Die Angeklagte, die schon in früher Jugend auf Broterwerb als Fabrikarbeiterin ausgehen mußte, ist ein sittlich und moralisch herabgekommener Mensch. Schon mit 18 Jahren tötete sie ihr erstes Kind ohne die Gründe, die oft bei einem einmaligen Kindsmord maßgebend sind. Jedenfalls war es nicht Not und Angst vor den Eltern, da dieselben ja ihr zweites uneheliches Kind bei sich aufzogen. Auch faßte sie den Gedanken zum Verbrechen nicht im Eindruck der Geburt, sondern lange Zeit im voraus. Auch hier war es Gleichgültigkeit gegen das Gesetz, ein Darüberhinwegsetzen über menschliche und staatliche Ordnung. Um so eher kommen wir darauf, da die Angeklagte bei ihrem zweiten Verbrechen noch in der Probezeit vom 1. Kindsmord her stand, die ihr bei guter Führung den Rest der ersten Strafe erspart hätte. Wenn die Angeklagte den Ernst und die Strenge der menschlichen Gesetze gleich bei der ersten Verurteilung richtig erfahren hätte, wäre sie vielleicht von ihrer zweiten Tat bewahrt geblieben.

3. Ein besonders großer Fall von mehrfachem Kindsmord kam am Landgericht Lyck/Ostpreußen zur Verurteilung. Es ist dies der einzige Fall, der uns aus Norddeutschland mitgeteilt wurde. Die 21 jährige Hausangestellte A. F. (Aktenz. 3 K 5/32) war bereits im Jahre 1924 wegen Kindsmordes mit 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis bestraft worden. 1931 gebar die Angeklagte wieder ein uneheliches Kind, das sich bei Bekannten in Pflege befindet. Im Jahre 1931 wurde die Angeklagte wieder schwanger. Am 3. Juni 1932 stand die Angeklagte morgens um 4 Uhr früh auf, um Wäsche zu waschen. Während der Arbeit bekam die Angeklagte angeblich Wehen, weshalb sie sich auf das Klosett begab. Nach 20 Minuten schon will sie dort ein lebendes Kind geboren haben. Da das Kind zappelte und schrie, drückte sie ihrem Geständnis zufolge in ihrer Aufregung mit ihrer

Hand dem Kind die Kehle zu, um es zu ersticken. Als es still wurde, wickelte sie es in eine Schürze und warf es in die Klosetthöhle. Aber eine andere Hausangestellte hatte das Kinderschreien gehört und holte das noch lebende Kind daraufhin aus der Abortgrube. Nach 2 Stunden starb das Kind. Nach etwa 20 Minuten traten erneut bei der Angeklagten Wehen auf. Die Angeklagte begab sich in den Jungviehstall und legte sich dort aufs Stroh. Hier gebar sie ein zweites Kind. Die Wehen dauerten ungefähr 10 Minuten. Auch dieses zweite Kind lebte, schrie und zappelte. Die Angeklagte nahm das Kind an den Beinen und schlug es mit dem Kopf gegen einen im Stalle stehenden Holzpfosten. Das Kind war sofort tot. Die Angeklagte versteckte die Kindsleiche im Stalle unterm Stroh. Dann ging sie ihrer Arbeit nach. Am Tag darauf wurde die Kindsleiche in der Küche vorgefunden. Das Schwurgericht Lyck verurteilte die Angeklagte in der Sitzung vom 11. 10. 32 zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren 6 Monaten Gefängnis.

Die Angeklagte ist ein außergewöhnlich roher Mensch ohne sittlichen und moralischen Halt. Obwohl sie schon einmal wegen des gleichen Verbrechens bestraft worden war, ging sie nicht in sich, sondern setzte ihren leichtfertigen Lebenswandel fort. Sie entledigte sich der Zwillings-Kinder auf eine so rohe Art, daß man von „Kindsmutter" gar nicht mehr sprechen kann. Unseres Erachtens wäre im 2. Verurteilungsfall eine Zuchthausstrafe bei der Angeklagten angebracht gewesen!

4. Einen der wenigen Fälle, die die Literatur erfaßt hat, finden wir im Groß'schen Archiv Bd. 20, 1905. Wenn der Fall auch schon ziemlich weit zurückliegt, so möchten wir ihn doch kurz wiedergeben, da er ein sehr typischer ist.

3mal rückfällige Kindsmörderin:

A. S., 26 jährige Dienstmagd, gestand, daß sie am 12. Dezember 1897 im Aborte ein Kind geboren und es in den Schweinestall, wo sich ein Eber befand, geworfen

habe. Im Schweinestall konnten weder Blutspuren noch Ueberreste von dem Kinde gefunden werden. Die gerichtsärztliche Untersuchung der A. S. ergab, daß sie einmal im 9. oder 10. Monate der Schwangerschaft gewesen sein mußte und entbunden hatte. Aus den Zeugenaussagen ist zu entnehmen, daß A. S. das Kind nicht dem Eber, sondern 2 in einem anderen Schweinestall befindlichen Säuen vorgeworfen haben dürfte, worauf auch der Umstand hinwies, daß die Stalltüre und der Riegel noch frische Blutspuren aufwiesen. Bei der gerichtlichen Einvernahme verantwortetete sich A. S. dahin, daß sie nicht gewußt habe, daß es sich um einen Geburtsakt handle, daß von ihr „ein Stück Fleisch" abgegangen sei, das sie dem Eber vorgeworfen habe. Sie gab aber schließlich doch zu, schon 14 Tage zuvor die Bewegungen des Kindes gefühlt zu haben. Nachdem der Nachweis, daß das Kind lebend zur Welt kam, nicht zu erbringen war, wurde A. S. lediglich nach § 339 StGB. angeklagt und zu einer Woche strengen Arrests verurteilt. Bemerkenswert ist, daß A. S. bereits einmal wegen Verbrechens des Kindsmordes zu 3 Jahren schweren Kerkers mit Urteil vom 1. 2. 1891 verurteilt war; damals gestand sie, daß sie aus Furcht vor Schande das Kind erwürgte und es dann in einem Walde verscharrte, wo man es auch fand. Am 10. Sept. 1901 stand A. S. neuerlich wegen Verbrechens des Kindsmordes vor den Geschworenen und wurde zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Sie leugnete, überhaupt auch nur schwanger gewesen zu sein, wurde jedoch überführt, daß sie das lebend geborene Kind mit einem Garbenband erdrosselt und es in einen Sack gesteckt hatte, den sie mit Steinen beschwert in einen Fluß geworfen hatte.

5. Ein sehr interessanter Fall eines mehrfachen Kindsmordes kam 1926 am Landgericht Freiburg i. B. (Aktenz. I S. O. 18/26) zur Verhandlung. Die 24jährige Dienstmagd B. R. gebar 1921 einen Knaben. Das Kind wurde von fremden Leuten erzogen. 1924 gebar sie in der Hebam-

menschule zu Stuttgart ein Mädchen, das sie ebenfalls bei fremden Leuten in Pflege gab. Im Jahre 1925 wurde die Angeklagte das 3. Mal schwanger. Sie unternahm mehrere vergebliche Abtreibungsversuche. Im März 1926 war sie in Wagenstadt in Stellung. Schon in dieser Zeit trug sich die Angeklagte mit dem Gedanken, das zu erwartende Kind zu ersticken. Am 1. 5. 1926 abends, als die Angeklagte in ihrem Zimmer lag, in dem noch ein 9jähriges Mädchen schlief, verspürte sie Wehen. Gegen 1 Uhr nachts gebar die Angeklagte ein lebendes weibliches Kind. Nach der Geburt erlitt sie eine leichte Ohnmacht. (?) Nach dieser wickelte sie das noch lebende Kind (!), das auf dem Boden lag, in einen alten Rock und ließ es am Boden liegen. Nach einer Stunde ging die Nachgeburt ab. Bei Tagesanbruch reinigte die Angeklagte das Zimmer und steckte ihr in den Rock eingewickeltes Kind unter ein auf dem Gange des Hauses stehendes Bett, wo es tags darauf tot aufgefunden wurde. Das Schwurgericht Freiburg i. B. verurteilte die Angeklagte in Sitzung vom 9. Juli 1926 zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren. Am 1. August 1927 wurde sie auf Wohlverhalten aus der Strafanstalt Bruchsal entlassen.

1927 war die Angeklagte durch ihren Dienstherrn das 4. Mal schwanger geworden. Im September 1928 gebar die Angeklagte nachts ohne Zuziehung einer Geburtshilfe in ihrer Kammer ein lebendes Kind männlichen Geschlechtes. Sie gebar im Stehen (?), und das Kind fiel auf den Kopf. Die Angeklagte hob das schreiende Kind auf und tauchte es sofort in einen mit Wasser gefüllten Eimer, den sie zu diesem Zwecke in ihre Kammer mitgenommen hatte, bis das Kind kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Die Leiche wickelte die Angeklagte in einen alten Rock. Am nächsten Morgen begrub sie das Kind im Hühnerauslauf.

1933 stand sie wegen eines neuerlichen Verbrechens vor dem Landgericht Tübingen (Aktenz. K 51/33).

Im September 1932 fühlte sich die Angeklagte zum 5. Mal schwanger. Am 17. 5. 33 vormittags verspürte sie

Wehen. Sie teilte dies ihrem Dienstherrn und Geliebten mit, der sie anwies, in ihre Kammer zu gehen. Die Angeklagte füllte aber einen Eimer mit Wasser und ging statt in die Kammer in die Scheune. Um 10 Uhr vormittags gebar sie auf dem Heuboden ohne fremde Hilfe einen lebenden Knaben. Sie hatte sich schon lange im voraus vorgenommen, das Kind, wie das im September 1928 geborene, zu töten. Zu diesem Zwecke tauchte sie das Kind in einen bereitstehenden Eimer mit Wasser, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Dann ruhte sie sich $1\frac{1}{2}$ Stunden im Heu aus. Hierauf steckte sie Kind und Nachgeburt in einen Sack, den sie im Stroh verwahrte. Sonntag darauf begrub sie bei Nacht die Leiche im Garten des Hauses.

Das Schwurgericht Tübingen (K. 51/33) verurteilte die Angeklagte wegen zweier Verbrechen der Kindstötung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 4 Jahren. (Nicht Zuchthaus!)

Die Angeklagte führte ein zügelloses und schrankenloses Leben. Sie war sehr energisch. Mit Abtreibungen, zu denen die Liebhaber rieten, gab sie sich nicht ab. Die Geburt eines Kindes schien ihr für ihr Leben weniger gefährlich. Meist pflegte sie mit mehreren Männern in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr. Sie war ganz beherrscht von ihrem sexuellen Triebleben, das keine mütterlichen Gefühle aufkommen ließ. Jedesmal wenn sie sich schwanger fühlte, faßte sie den Entschluß, ihr Kind gleich nach der Geburt zu beseitigen. Obwohl sie schon einmal wegen dieser Tat bestraft worden war, setzte sie ihren schlechten Lebenswandel weiter fort. Die menschlichen Gesetze waren für sie keine Schranke, gleichgültig setzte sie sich darüber hinweg. Dieser Fall böte die Grundlage dazu, Menschen, die sich sexuell dauernd gehenlassen und dadurch zum Morde an ihren Kindern getrieben werden, zu sterilisieren.

6. Am Schwurgericht Stuttgart (A. Z. Cr. Nr. 657/25 und 4 I 23576/33) kam 1933 gleichfalls ein

Fall von mehrfachem Kindsmord zur Verhandlung. Die 21 jährige Karoline B. wurde 1924 schwanger. In der Nacht v. 21./22. 3. 25 gegen 12 Uhr gebar sie in ihrer Kammer ein lebendes männliches Kind, schnitt mit einer auf ihrem Nachttisch liegenden Schere die Nabelschnur durch, hielt das Kind mit der einen Hand fest am Hals und schlug ihm mit der Faust der anderen Hand mehrmals auf den Kopf. Da das Kind sich noch bewegte, nahm sie es mit beiden Händen an der Hüfte und stieß es mit dem Kopf gegen die eiserne Bettstelle, bis es keine Lebenszeichen mehr von sich gab.

Das Schwurgericht Stuttgart verurteilte die Angeklagte zu 2 Jahren, 6 Monaten Gefängnis, wovon die B. 2 Jahre verbüßte(!)

1932 wurde die damals 29 jährige (!) Angeklagte aus einem Verhältnis mit einem 16 jährigen Kochlehrling in ihrer Dienststelle Hotel Conkordia Cannstatt wieder schwanger und gebar heimlich in der Nacht von 15./16. 11. 32 in ihrem Zimmer ein lebendes Kind, das sie mit ihrer Bettdecke unmittelbar nach der Geburt absichtlich erstickte. Sie versteckte die Leiche des Kindes zunächst in einem Koffer auf der Bühne, der im Februar 33 gelegentlich von Umräumungsarbeiten von Mitangestellten des Hotels gefunden wurde. Trotzdem bekannt wurde, daß das Kind von der B., die die Stelle noch innehatte, stammte, wurde die Kindsleiche, die schon stark in Fäulnis übergegangen war, von den Angestellten im Auftrag der Schwiegermutter des Besitzers in der Zentralheizung des Hotels verbrannt ohne Mitteilung an die Polizei, die erst viel später davon Kenntnis erhielt.

Das Gericht verurteilte die B. verdienterweise zu 5 Jahren Zuchthaus (ohne Zubilligung mildernder Umstände)!

Die sittlich tiefstehende Angeklagte war in sexuellen Dingen willensschwach, leichtfertig und ohne Verantwortungsbewußtsein, auch nach ihren Taten zeigte sie keine Reuegefühle. Da sie mit mehreren Männern in der fraglichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hatte, hätte

sie für ihr Kind keinen Vater gehabt. Im 2. Falle hatte sie mit einem 16 jährigen Kochlehrling! ein Verhältnis, den sie sich offenbar als Vater ihres Kindes anzugeben schämte.

Auch bei diesem Menschen prallte die erste Strafe von 2 Jahren vollkommen ab. Aus dem Gefängnis entlassen, gab sie sich wieder vollkommen ihrem Triebleben hin. Auch hier hätte eine härtere Erststrafe vielleicht besser gewirkt und der Angeklagten die Schwere ihres Tuns klarer vor Augen geführt!

7. Ein Fall von mehrfachem Kindsmord kam am Schwurgericht Stuttgart (A. Z. J Nr. 18625/24) zur Verhandlung. Die 18 jährige ledige Fabrikarbeiterin L. R. wurde im Frühjahr 1922 schwanger. Am 6. 12. 22 gebar sie in der elterlichen Wohnung in G. ohne fremde Hilfe ein lebendes Kind und trampelte es mit ihren Füssen an das Fußende des Bettes; dort fand es die Mutter der R., als sie mittags nach Hause kam, tot auf. Bei der Leichenschau wurde die Kindsleiche beanstandet. Am 3. 2. 23 wurde die Kindsmutter beim Schwurgericht Tübingen wegen eines Vergehens der fahrlässigen Tötung zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt. Für die letzten sieben Wochen wurde Straferlaß gewährt mit Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer bis 15. Nov. 26 sich erstreckenden Probezeit.

Im Frühjahr 1924 wurde die Angeklagte wieder schwanger. Am 24. 12. 24 gebar sie in der Kammer ihrer Dienstherrschaft ein lebendes Kind. Das Kind fiel auf den Boden und schrie. Sie ließ es 10 Minuten dort liegen, dann schlug sie mit der Faust auf den Kopf des Kindes, das darauf kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Sie wickelte die Leiche in einen Bettbezug und legte sie unter ihr Bett. Den Hausleuten machte sie vor, daß sie zwei Blutstürze gehabt habe, und ließ sich mit einem Sanitätsauto in das Katharinenhospital einweisen. Am 29. 12. 24 fand die Dienstherrin in der Kammer der R. unter dem Bett ein Paket, in dem sich die Kindsleiche befand. Sie erstattete sofort Anzeige, auf Grund deren die R. sofort

verhaftet wurde. Das Schwurgericht Stuttgart verurteilte die Angeklagte wegen eines Verbrechens der Kindstötung zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren, 6 Monaten.

Auch bei dieser Angeklagten sehen wir die Zeichen einer mehrmaligen Kindsmörderin: sexuelle Haltlosigkeit, Hinwegsetzen über menschliche Gesetze, Verrohung verbunden mit sittlicher und moralischer Stumpfheit. Eine geringe Strafe sitzen diese Menschen ab und nach ihrer Entlassung führen sie ihr freies und ungehemmtes Leben fort. Nur überaus harte Strafen würden bei diesen Menschen ihren Zweck erreichen. Sie selbst hätten in der Zeit ihrer Verwahrung Zeit zum Nachdenken und für ähnlich geartete Menschen wäre die Abschreckung größer. Das Mittelalter strafte vor allem aus diesen Erwägungen heraus so streng.

8. Ein Fall von mehrfachem Kindsmord, den Herr Professor Dr. Merkel selbst zu begutachten hatte*), kam am Landgericht München I zur Verhandlung (A. Z. VII a 3496/28). Die 22 jährige ledige Dienstmagd M. G. fühlte sich Anfang Januar 1927 schwanger. Am 22. Sep. 1927, als ihre Niederkunft nahe bevorstand, fuhr sie morgens mit dem Zug Richtung Simbach, um sich zu ihrer Großmutter nach Rotthalmünster zu begeben. Während der Fahrt stellten sich Wehen ein, sie verließ deshalb in Schambach den Zug und ging zu Fuß nach dem etwa eine Stunde entfernten Rotthalmünster. Auf dem Wege dahin ging das Fruchtwasser ab. Sie schleppte sich noch bis zu einem neben der Straße befindlichen Wäldchen und gebar dort um die Mittagszeit ein lebendes Kind männlichen Geschlechtes. Die Angeklagte riß die Nabelschnur ab und stopfte dem Kind einen Zeitungsknebel in den Mund, woran das Kind bald erstickte. Nachdem die Nachgeburt abgegangen war, umwickelte sie das Kind mit einem Stück Stoff, legte es in eine an Ort und Stelle gefundene Pappschachtel und verschnürte

*) Derselbe gab den Anlaß zu der Sammelforschung und zur Anfertigung meiner Arbeit.

diese. Auf dem Wege nach Rotthalmünster warf sie die Schachtel unweit des Hauses ihrer Großmutter in den dort abseits der Straße fließenden Kesselbach. Dort wurde die Leiche im Oktober 1927 gefunden.

Im November 1927 wurde die M. G. wieder schwanger. Am 18. August 1928 arbeitete sie bis zum Nachmittag in der Küche. Dann begab sie sich, da sie große Müdigkeit verspürte, in den Schlafsaal der Dienstboten und legte sich zu Bett. Gegen Abend stellten sich die Wehen ein. Um 11 Uhr nachts begab sie sich auf den Abort. Bald darauf ging das Fruchtwasser ab und sie gebar ein Kind, das in die Klosettschüssel fiel. Das Kind, ein Knabe, lebte und schrie. Die Angeklagte riß die Nabelschnur ab und legte das Kind in eine nebenstehende Kiste. Nachdem die Nachgeburt gekommen war, stopfte sie dem Kind einen Papierknebel in den Mund, woran das Kind bald erstickte. Die Angeklagte legte das tote Kind in eine alte Schuhschachtel und versteckte diese auf dem Speicher. Am nächsten Morgen brachte sie die Schachtel vom Speicher in den Keller. Am 3. Sept. 1928 legte sie die Schachtel auf dem Südl. Friedhof hinter einem Grabstein nieder.

Das Landgericht München I verurteilte die Angeklagte in der Sitzung vom 13. Dez. 1928 wegen zweier Verbrechen der Kindstötung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 4 Jahren.

Die schon wegen Geldangelegenheiten vorbestrafte Angeklagte wuchs elternlos auf. Schon in früher Jugend gab sie sich sehr ihrem Geschlechtstrieb hin. In der betreffenden Emfängniszeit verkehrte sie mit mehreren Männern, so daß sie für ihr Kind keinen Zahlvater hatte. Als Milderungsgrund ihrer Taten kann man annehmen, daß ein Mensch, der selbst keine Mutterliebe gespürt hat, auch keine Mutterliebe zu seinem Kinde aufbringen kann. Unverständlich ist nur, daß die Mütter ihre Kinder in einem solchen Falle nicht aussetzen, sondern auf eine mehr oder minder rohe Art umbringen. Dieser Fall ist auch insofern bemerkenswert, als es zur Entdeckung der Täterin durch

die gleiche 2 mal angewandte Tötungsart — Papierknebel im Munde des Kindes — kam. Auch diese Täterin wurde nach Absitzen von 3/4 ihrer Strafe entlassen. Damit Strafen, die für besonders rohe und gemeingefährliche Verbrechen, wie es ja auch der Kindsmord ist, voll und ganz ihre Wirkung ausüben, muß die ganze Schwere der Strafe die Angeklagte treffen; dies ist zur Abschreckung unbedingt nötig.

9. Ein Fall von mehrfachem Kindsmord kam auch am Landgericht Weiden/Opf. zur Verhandlung (A. Z. C 1296/31). Die 21 jährige ledige Dienstmagd K. H. wurde im Jahre 1929 schwanger. Am 20. Juli 1930 kehrte die Angeklagte vom Neustädter Krankenhaus, wo sie wegen eines Beinbruches in Behandlung war, nach Parkstein zurück. An diesem Nachmittag hatte sie angeblich wieder starke Schmerzen an ihrem Beine und ließ sich deshalb vom Mitknechte M. in ihre Kammer bringen. Gegen $^1/_2$6 Uhr kam M. neuerdings in ihre Schlafkammer, um sich nach ihrem Befinden zu erkundigen. Inzwischen hatten bei der H. starke Wehen eingesetzt und sie bemerkte, daß aus ihrem Leibe etwas austrat. M. sah nach und brachte durch Ziehen ein lebendes männliches Kind zutage. Dann riet er der H. — obwohl er gar nicht der Vater des Kindes war! — das Kind mit einem Stück Holz zu erschlagen. M. holte dann ein Stück Holzschuhholz vom Speicher, das er der H. gab mit der Aufforderung, das Kind damit zu erschlagen. Die Angeklagte nahm das noch lebende Kind unter der Bettdecke hervor und schlug mit dem Scheit auf den Kopf des Kindes. Auf M.'s Veranlassung versteckte H. die Leiche unter den Bodenbrettern, um sie dann am Abend mit M. gemeinsam im Garten ihres Dienstherrn zu vergraben.

In der Folgezeit verkehrte die Angeklagte mit M. geschlechtlich und wurde von ihm geschwängert. Die Angeklagte kam am 18. 6. 31, als sie allein unterwegs war, am Weidener Steig nieder. Sie erwürgte ihr lebendes Kind und bearbeitete es mit einem Stein. Die Leiche vergrub

sie in einem Steinhaufen. Das Landgericht Weiden verurteilte die Angeklagte wegen dieser Vergehen zu 4 Jahren Gefängnis, während J. M. wegen Beihilfe zum Totschlag mit 1 Jahr, 3 Monaten Gefängnis bestraft wurde.

Die Angeklagte ist eine moralisch minderwertige Person, die sich von Jugend auf ihren sexuellen Neigungen hingab. Aus diesem Grunde kam sie schon mit 8 Jahren in eine Besserungsanstalt. Im ersten Falle hatte die Angeklagte einen Helfer, der gar nicht der Vater war. Dieser Knecht M. und Helfer war ganz das Werkzeug dieses sinnentollen Menschen. Er mußte der Angeklagten stets zu Diensten sein, auch bei der Beseitigung des 1. Kindes. Obwohl die Angeklagte alle Schuld auf ihn abzuwälzen versuchte, war sie doch die alleinige Täterin, denn sie brachte auch ihr 2. Kind, als sie allein niederkam, selbst um. Sicher wäre der Knecht M., der ein Halbidiot ist, bei Klarlegung des Falles bereit gewesen, für sein Kind (das 2. Kind) die Vaterschaft anzuerkennen. Wir sehen auch in dieser Kindsmörderin den gewalttätigen, rohen und moralisch minderwertigen Menschen.

10. Am Schwurgericht Ellwangen kam am 11. 12. 31 ein Fall von mehrfachem Kindsmord zur Verhandlung (A. Z. K 9/1931). Der Fall ist auch in sofern interessant, als die Beschuldigte gleichzeitig noch der Blutschande angeklagt war, da sie jahrelang mit ihrem Stiefvater Geschlechtsverkehr gepflogen hatte und von ihm zweimal geschwängert wurde.

Die 27 jährige Landwirtstochter Sofie G. aus Heerhof wurde Anfang 1928 durch ihren Stiefvater geschwängert. Am 22. 5. 28 stürzte die Angeklagte von der Leiter im Stadel. Abends im Bett stellten sich Leibschmerzen ein, die auch am anderen Morgen anhielten. Sie blieb daher zu Bett und machte ihrem Stiefvater davon Mitteilung. Es stellten sich Blutungen ein. Beim Drang, Wasser zu lassen, hockte sich die Angeklagte über ein Nachtgeschirr und gebar in dieses ein lebendes Kind. Die Angeklagte ließ nun das Kind, das mit dem Kopf in das Geschirr einge-

keilt war, in diesem ersticken. Dann band die Angeklagte die Nabelschnur mit einem Bindfaden ab. Sie nahm das inzwischen erstickte Kind zu sich ins Bett und zeigte es ihrem Stiefvater, als er zu ihr in die Kammer kam. Die Angeklagte wickelte die Leiche in eine alte Bluse und versteckte sie in ihrem Zimmer. Nach einigen Tagen begruben die Angeklagte und der Siefvater die Leiche im Hausgarten. Hier wurden 1931 noch die Knochen gefunden.

In der Folge kam es wieder zum Geschlechtsverkehr zwischen der Angeklagten und ihren Stiefvater H., in dessen Verlauf sie wieder schwanger wurde. Am 24. 8. 31, als die Angehörigen auf dem Felde waren, gebar die Angeklagte ein angeblich totes Kind weiblichen Geschlechts. Dem Stiefvater H. zeigte sie am Abend des Tages ein in Lumpen gewickeltes Bündel, das die Angeklagte unter ihrem Bett versteckt hatte. Tags darauf hatte die Angeklagte die Leiche ihres Kindes in eine Schachtel gelegt und in einen in der Nähe fließenden Bach geworfen, später wieder herausgeholt und im Küchenherde des Hauses verbrannt. Die Angeklagte leugnete vor Gericht die zweite Tat und sprach nur von einer toten Frühgeburt. Das Schwurgericht Ellwangen verurteilte die Angeklagte in der Sitzung vom 11. 12. 1931 zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 2 Jahren, 1 Woche.

Leicht könnte hier ein Bild eines armen Waisenkindes, das von seinem Stiefvater vergewaltigt wurde und unter Abscheu die Tat vollbrachte, gezeichnet werden. Die Wirklichkeit der Gerichtsakten urteilt anders und zeigt uns deutlich, wie wenig Recht dazu besteht, den Kindsmord als ein Vergehen anzusehen. Die Angeklagte hatte schon mit 17 Jahren Geschlechtsverkehr mit Männern, auch später gab sie sich ungehemmt ihrem Triebleben hin. Daß der Geschlechtsverkehr mit einem Verwandten auch in absteigender Linie als Blutschande strafbar ist, berührte sie nicht, jahrelang verkehrte sie mit ihrem Stiefvater geschlechtlich aus eigenem Antrieb und angeblichem „Mitleid". Der Stiefvater wäre nach seiner Aussage beide Male dazu bereit gewesen, das Kind aufzuziehen, und sprach sich

darüber auch mit der Angeklagten aus. Wie alle diese Typen von Kindsmörderinnen war sie sehr energisch und arbeitsam, ließ sich aber in ihren eigenen Dingen wenig dreinreden und nahm die Liebe und ihre Folgen als ihre eigene Angelegenheit, d. h. sie entledigte sich der Kinder auf rohe Weise mit eigener Hand. Auch hier fallen alle Gründe, die den Typ einer einmaligen Kindsmörderin zeichnen, weg. Es steht kein gramgebeugtes Mädel, dem das Heiraten versprochen wurde, vor uns, sondern ein energischer, sexuell unersättlicher Mensch. Grund genug, daß auch in diesem Falle die Strafe anders hätte ausfallen sollen.

11. Ein Fall von mehrfachem Kindsmord, in dem der Mutter der drei getöteten Kinder neben grenzenloser sexueller Haltlosigkeit eine große wirtschaftliche Not nicht abgesprochen werden kann, kam am 7. 6. 33 am Schwurgericht Würzburg zur Verhandlung (A. Z. B 1488/327).

Die 1891 zu Heiligkreuz geborene ledige Taglöhnerin Anna G. lebte in Heiligkreuz im Armenhaus. Im Dorfe versah sie das Amt eines Polizeidieners. Die Angeklagte hat zwei uneheliche Kinder von 19 und 20 Jahren. Zeitlebens führte sie ein haltloses und kümmerliches Leben und hatte Beziehungen zu allen möglichen Mannsleuten. Im Jahre 1929 wurde die Angeklagte schwanger. Damals nahm sie sich schon vor, ihr kommendes Kind, wenn es lebend geboren würde, wegen ihrer trostlosen wirtschaftlichen Lage beiseite zu schaffen. Am 5. 11. 1929 abends 10 Uhr gebar die Angeklagte in ihrem Bette im Armenhaus in Heiligkreuz ein lebendes Kind männlichen Geschlechts. Bei der Geburt kam das lebende zappelnde Kind zwischen die Beine auf das Gesicht zu liegen. Die Angeklagte ließ es in dieser Lage liegen und trennte auch die Nabelschnur nicht ab, dies tat sie erst nach Abgang der Nachgeburt. Am Morgen war das Kind tot. Die Leiche versteckte sie unter Grassamen im Hausflur, um sie später, als sie in Verwesung überging, im Keller ihres Häuschens, das sie allein bewohnte, zu vergraben.

Im Jahre 1930 wurde die Angeklagte wieder schwanger. Im März 1931 gebar sie in ihrer Wohnung ein Kind weibliches Geschlechts, das nach der Geburt gelebt und geschrieen hat. Die Angeklagte, die keinerlei Vorbereitungen für die Geburt getroffen hatte, erstickte das Kind, indem sie ihm die Hand auf Mund und Nase hielt, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab; dies dauerte ungefähr eine Viertelstunde. Auch diese Leiche vergrub die Angeklagte im Keller ihres Hauses.

Im Jahre 1932 wurde die Angeklagte erneut schwanger. Auch in diesem Falle traf sie keine Vorbereitung für ihre Niederkunft. Am 7. 10. 32 ist die Angeklagte in der Frühe zu Fuß von zu Hause weg nach Brückenau gegangen. Unterwegs stellten sich Wehen ein. Die Angeklagte legte sich abseits im Walde auf den Boden und gebar hier ein Kind weiblichen Geschlechts, das sich bewegt und geschrieen hat. Sie wickelte das schreiende Kind in ihren Unterrock und hielt ihm solange die Hand vors Gesicht, bis es sich nicht mehr rührte. Sie hielt sich dann noch bis zum Abend im Walde auf. Am Abend brachte sie die in den Unterrock eingewickelte Leiche in ihr Haus nach Heiligkreuz, wo sie dieselbe im Keller niederlegte. Später grub sie die Leiche im Keller an der Stelle, wo die übrigen Leichen beerdigt waren, ein.

Die empörte Einwohnerschaft von Heiligkreuz, der in den Jahren vorher bereits die Leibesfülle bezw. folgende Abnahme aufgefallen war, erstattete Anzeige und so kam man der Sache auf den Grund. Das Schwurgericht Würzburg verurteilte die Angeklagte in der Sitzung vom 7. 6. 33 zu 4 Jahren, 6 Monaten Zuchthaus.

Sicher hat hier große wirtschaftliche Not die Kindsmutter zur Tat veranlaßt. Aber diese ist noch lange kein Freibrief dafür, zucht- und haltlos zu leben und zur Mörderen an den eigenen Kindern zu werden. Dies alles ist um so erschreckender, als wir es nicht mit einem jungen, unerfahrenen Mädchen zu tun haben, sondern mit einer Mutter zweier erwachsener Töchter. Ohne eine Portion Verrohung wäre diese Tat einer Mutter nicht denkbar,

denn die Scheußlichkeit ihres Verbrechens hätte ihr die erste Tat klar vor Augen stellen müssen. Diese Taten, die unaufgedeckt immer wieder begangen werden, können nur dann abschreckend auf die übrige Menschheit wirken, wenn sie, wie auch hier, sehr streng bestraft werden. Nur wenn im Volke der Gedanke der Scheußlichkeit dieses Verbrechens Fuß faßt, werden diese Fälle seltener werden.

12. Am 12. 11. 29 gebar die ledige Kassiererin Anna M. in München ein Kind, das lebt und sich jetzt beim Kindsvater befindet. In der Nacht vom 12./13. 5. 32 gebar die Angeklagte in G. wiederum ein lebendes männl. Kind. Die M. hielt dem Kinde den Mund zu und steckte ihm den Finger in den Schlund, bis es erstickt war. Die Leiche versteckte sie in ihrem Reisekorb und ließ sie von ihrem Geliebten 14 Tage später abholen. Dieser warf die Leiche über den Zaun des Waldfriedhofes zu München.

Im Sommer 1932 wurde die Angeklagte von demselben Geliebten wieder schwanger. Zur Abtreibung nahm sie Tabletten, die aber keinen Erfolg zeitigten. Darauf faßte die Angeklagte den Entschluß, auch dieses Kind, wenn es zur Welt käme, zu töten. Am 5. 5. 33 gebar die M. in G., wo sie in Dienst stand, ein lebendes männl. Kind. Sie steckte auch diesem Kind solang den Finger in den Schlund, bis es kein Lebenszeichen mehr gab. Sie konnte die Leiche noch unter dem Bett verstecken, dann fiel sie in Ohnmacht. Sie wurde ins Krankenhaus St. eingeliefert und lag sehr krank darnieder.

Am 22. 3. 34 wurde die Angeklagte, die geständig war, wegen zweier Verbrechen der Kindstötung beim Landgericht München II zu 4 Jahren, 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die Akten ergeben einen Einblick in allerdings sehr traurige Verhältnisse: Die Angeklagte, die wegen ihres ersten, noch lebenden Kindes von den Eltern verstoßen war, lebte ihr eigenes sehr sorgloses Leben. Sie fand in ihrem Geliebten R. ein würdiges Gegenstück. Beide gaben sich ohne weitere Gedanken einem regelmäßig ausgeführten

Geschlechtsverkehr hin, auch dann, als bereits ein Kind geboren und beseitigt worden war. Der Geliebte ließ die Angeklagte angeblich vollkommen allein handeln. Er stellte seine Geliebte nach der 1. Tat nicht zur Rede, sondern half mit bei der Beseitigung der Kindsleiche.

Die Angeklagte ist eine gemütsstumpfe Person, die, um zu ihrer sexuellen Lust zu kommen, ruhig die Tat des Kindsmordes auf ihr Gewissen laden konnte. Ihre Schwängerung nahm sie als ganz natürliche Folge hin und mit einer gewissen „Natürlichkeit" beseitigte sie zweimal ihr Kind. Sexuelle Haltlosigkeit und starke Verrohung sind die Zeichen dieses wohl geistig etwas beschränkten Menschen.

13. Ein Fall von mehrfachem Kindsmord kam am Schwurgericht Frankental (A. Z. A. V. Nr. F 92/34 zur Verhandlung. Die 24jährige Putzerin A. S. gebar im Jahre 1926 ein lebendes Kind, das bei ihrem Vater im Hause untergebracht ist.

Am 1. Aug. 1932 4 Uhr nachmittags gebar die Angeklagte im Hause ihres Vaters wieder ein Kind. Es soll nach ihren Angaben eine Steißlage gewesen sein, und das Kind habe die Nabelschnur zweimal um den Hals geschlungen gehabt. Angeblich soll es sich nicht gerührt haben. Sie wickelte das Kind in Lumpen und verbrannte es angeblich 2 Tage später mit der Nachgeburt im Küchenherd.

Im Jahre 1933 wurde die Angeklagte wieder schwanger. Am 10. I. 34 gebar sie im Hause ihres Vaters ein Kind. Es soll wieder eine Steißlage gewesen und die Nabelschnur soll ebenso um den Hals gelegen sein wie beim 1. Mal. Das Kind soll kein Lebenszeichen gegeben haben. Sie wickelte das Kind in Lumpen und will es wieder mit der Nachgeburt im Küchenherd verbrannt haben.

Das Schwurgericht Frankental nahm den Tatbestand des zweifachen Kindsmordes als erwiesen an und verurteilte die Angeklagte am 20. 3. 34 zur Gesamtzuchthausstrafe von 4 Jahren.

Verdächtig ist, daß die Angeklagte beide Male als Todesursache ihres Kindes eine Nabelschnurumschlingung angab. Auch ihre Angabe, die Kinder im Küchenherd verbrannt zu haben, war unwahr, da der Herd dazu viel zu klein war. Die Angeklagte, die ein liederliches Leben führte, beschäftigte sich auch mit Abtreibung; unter ihren Sachen fand man 2 typische Abtreibungsspritzen. Wie weit die Angeklagte sittlich und moralisch abgestumpft war, ersieht man daraus, daß sie öfters Männer zum Geschlechtsverkehr mit in ihr Zimmer nahm, in dem ihr eigenes schulpflichtiges Kind schlief. Wir stimmen deshalb dem Gerichte zu, das die Angeklagte verurteilte, obwohl man die Kindsleichen nicht fand.

14. Ein nicht alltäglicher Fall kam 1922 am Landgericht Waldshut zur Verhandlung (A. Z. VII/32). Die 17jährige B. W. gebar am 23. 12. 1909 einen Knaben, der im elterlichen Hause aufgezogen wurde. Im Jahre 1913 wurde sie wieder schwanger. Für die bevorstehende Geburt traf sie keinerlei Anstalten. Zur Zeit der Heuernte 1914 verspürte sie beim Holzaufschichten starke Wehen. Als die Wehen heftiger wurden, begab sie sich durch den Schweinestall in den hinteren Kellerraum. Im Dunkeln sich an der Treppe festhaltend, wartete sie die Geburt ab. Sie stelle sich so, daß das Kind auf den harten Boden fallen mußte. Als das Kind kam, fiel es schreiend auf den Boden. Nach der Geburt setzte sie sich erschöpft auf die Treppe. Als sie nach einiger Zeit nach dem Kinde sah, merkte sie, daß es tot war. Sie wickelte die Leiche in einen Sack und ließ sie an der Kellertreppe liegen.

Im Jahre 1917 wurde die Angeschuldigte von einem Kriegsgefangenen schwanger. An einem Nachmittag im Oktober 1917 setzten stärkere Wehen ein, während sie gerade im Pferdestall arbeitete. Sie setzte sich in gebückter Stellung nieder, um das Kind auf dem Boden des Stalles zu gebären. Das Kind kam, schrie und zappelte. Nachdem sie sich ausgeruht hatte, streute sie Sägmehl auf das am Boden befindliche Blut und trug die Nachgeburt auf

einer Schaufel auf den Misthaufen. Dann verrichtete sie ihre Hausarbeiten. Als sie nach 2 Stunden nach dem Kinde sah, war es tot. Wiederum wickelte sie die Leiche in einen Sack und trug sie an die Treppe des Kellers hinter dem Schweinestall.

Im März 1918 wurde sie wieder schwanger und gebar am 19. 10. 18 in demselben Kelleraum wie im Jahre 1914. Auch damals hatte sie vermutlich wieder von vorneherein die Absicht gehabt, das Kind nach der Geburt sterben zu lassen. Die Leiche wickelte sie in ein Stück Leinwand, tat sie in eine Kiste und stellte diese an der Treppe im Keller auf. Diese Leiche wollte sie einer Hebamme geben, die sie einer gerade gestorbenen Frau in den Sarg legen sollte. Wegen dieser letzten Tat wurde die Angeklagte vom Schwurgericht Konstanz, dem die übrigen Kindsmorde nicht bekannt waren, nur wegen fahrlässiger Kindstötung zu $1^1/_2$ Jahren Gefängnis verurteilt. Am 9. 3. 20 wurde sie, nachdem sie $^3/_4$ ihrer Strafe verbüßt hatte, auf Wohlverhalten aus der Strafanstalt Bruchsal entlassen. Nach ihrer Entlassung wurde sie im Februar 1921 wieder schwanger und verheimlichte ihre Schwangerschaft genau so, wie sie es in ihren früheren Fällen getan hatte, in der Absicht, das Kind gleich nach der Geburt zu beseitigen. In der Nacht vom 25. 26. 10. 21 um 10 Uhr setzten die Wehen ein. Sie weckte niemand zu ihrem Beistande. Gegen 4 Uhr ging das Fruchtwasser ab, bald darnach kam das Kind. Die Geburt vollzog sich im Bett der Angeklagten bei vollständiger Dunkelheit, da angeblich das elektrische Licht versagte. Auch in diesem Falle lebte das Kind, schrie und zappelte. Die Angeklagte schlief angeblich vor Erschöpfung ein und schlief 2 Stunden. Dann stand sie auf, ließ das Kind nackt im Bett liegen, deckte es zu und ging in den 1. Stock hinunter, um den Haushalt zu versorgen. Sie kochte Kaffee und fütterte die Schweine. Erst nach 3 Stunden sah sie nach dem Kinde. Es war tot. Die Nachgeburt verbrannte sie in der Küche. Die Leiche wickelte sie in einen alten Sack und legte sie wieder an dem mehrfach erwähnten Platz

nieder, dem Friedhof ihrer unehelichen Kinder. Die Angeklagte war nach ihrer Verhaftung geständig. An der Treppe im Keller wurden ein Gerippe mit Fleischresten und Schädelknochen gefunden.

In der Verhandlung des Landgerichts Waldshut vom 21. 3. 22 wurde die Angeklagte wegen Kindstötung in drei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren, 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Wie ein Hohn auf jede menschliche Zivilisation klingt diese Schilderung. Die Gerichtsakten geben Einblick in ein Maß von Verrohung und sittlichen Tiefstand, wie man es kaum unter zivilisierten Menschen für möglich halten möchte. Die Angeklagte ist eine energische, tatkräftige Person, die ihr Kind gleich nach der Geburt mit eigener Hand jedesmal beseitigte. Schon beim geschlechtlichen Verkehr und bei der Schwangerschaft dachte sie daran, ihr kommendes Kind zu beseitigen. Ein Muttergefühl kannte sie nicht, wie einen Abfall warf sie ihre Kinder von sich. Es scheint, als ob sie es nicht nur am nötigen Beistand fehlen ließ, sondern mit eigener Hand bei der Beseitigung ihrer Kinder mithalf. Nur zu gerne wird der Kindsmord zu milde bestraft, als einmalige Tat einer hoffnungslosen Mutter hinstellt. So wurde es auch hier gehandhabt. Das Schwurgericht Konstanz verurteilte die Angeklagte damals zu $1^1/_2$ Jahren Gefängnis, wovon der Angeklagten unter Bewährungsfrist $^1/_4$ der Zeit nachgelassen wurde. Die verbüßten $13^1/_2$ Monate wird die Angeklagte kaum als schwere Strafe empfunden haben, und so kam es zu neuerlichem Rückfall. Es ist uns wenig verständlich, daß die Angeklagte, die sich eines schweren Verbrechens im Rückfall schuldig gemacht hatte, bereits am 30. 5. 25, also nach 2 Jahren, 3 Monaten auf Wohlverhalten beurlaubt wurde. Nur zu leicht ist hier die Strafe keine Abschreckung, sondern eine Aufforderung zur Tat. Der Oberstaatsanwalt hatte sich zu einer vorzeitigen Entlassung der Verurteilten mit Recht folgendermaßen geäußert: „Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Angeklagte, kaum in Freiheit, ihren alten Lebenswandel alsbald wieder auf-

nehmen und daraus etwa hervorgehende Leben ebenso kaltblütig und überlegt beseitigen wird, wie die bisherigen. Davon kann sie wenigstens bewahrt bleiben auf einige Zeit nach meiner Auffassung nur dadurch, daß man sie die ganze Strafzeit zum Schutze vor sich selbst in Verwahrung hält. Noch besser aber, beim Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung undurchführbar, wäre die Sterilisierung und Unfruchtbarmachung auf die Dauer der geschlechtlichen Reife". Eine Forderung, die durchaus am Platze gewesen wäre. Eine solche Tat, wie die der Angeklagten, wäre auch mit lebenslänglichem Zuchthaus nicht zu hoch bestraft, sie hätte Zeit zum Nachdenken und die übrige Menschheit wäre vor solchen Taten gewarnt. „Exempel müssen statuieret werden".

15. Ein Fall von zweifacher Tötung des Kindes kam am 14. 7. 1924 am L. G. Kaiserslautern zur Verhand- (A. Z. C 158/24). Obwohl der Fall keinen typischen mehrfachen Kindsmord darstellt, da bei der ersten Tat das Kind bereits 6 Wochen alt war, so ist es doch im Rahmen unserer Abhandlung von Interesse, den Hergang der Tat und seine Beweggründe zu erfahren:

Das 19 jährige Dienstmädchen M. Sch. hatte schon am 27. 6. 1920 ein uneheliches Kind geboren, das bei den Eltern untergebracht war.

Im Dezember 1921 war sie wieder schwanger geworden und hatte ihr Kind im Alter von etwa 6—7 Wochen am 22. Sept. 1922 in der Nahe ertränkt. (Wegen dieser Mordtat wurde später bei der Staatsanwaltschaft Koblenz ein Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig gemacht).

Im September 1923 wurde sie wieder schwanger. In der Nacht von 20./21. 4. 24 gebar sie ein lebendes Kind. Sie zog die Bettdecke über das Kind und erstickte es dadurch. Sie wickelte dasselbe mitsamt der Nachgeburt in einen Unterrock und legte es in ihren Handkoffer. Am anderen Morgen begab sie sich in der Früh um 5 Uhr, als die übrigen Hausbewohner noch schliefen, mit dem toten Kinde in den Hof und legte es in den dort befind-

lichen Wasserablaufschacht. Dann verrichtete sie ihre gewöhnliche Arbeit. Am 23. 5. 24 wurde die Kindsleiche im Abflußschacht gefunden.

Das Gericht verurteilte die Angeklagte wegen vorsätzlichen Kindsmordes zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, 6 Monaten.

Die Angeklagte wird als eine in sittlicher Beziehung sehr leichtfertige Person geschildert. Ihr Betragen ließ zu wünschen übrig, und sie war männertoll. Auch in Geldsachen ließ sie sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen. Sie ist ein zügel- und hemmungsloser Mensch, der aus dem Verlust der inneren Scheu heraus zu den Taten des Mordes und Kindsmordes getrieben wurde. Milde ist hier nicht am Platze. Wer zu schwach ist, sich selbst in der Hand zu haben, der muß geführt werden, und, wenn es sein muß, mit unerbittlicher Strenge.

II. Drei Fälle mit besonderen Tatbestandsmerkmalen:

16. Am Schwurgericht Waldshut (A. Z. S. H. 20/27) kam in der Sitzung vom 22. 6. 27 ein Fall zur Verhandlung, wo einer Mutter 11 ihrer 12 Kinder in der ersten Woche nach der Geburt gestorben waren!! Nachträglich konnte bei dem 11. gestorbenen Kinde eine Gewalteinwirkung festgestellt werden, und die Mutter wurde des Mordes angeklagt. Es ist dies ein Fall, der auf den ersten Blick wenig mit unseren mehrfachen Kindsmordfällen zu tun zu haben scheint, da es 1. eheliche und 2. bereits einige Wochen alte Kinder waren. Der Fall ist aber so einzig dastehend in der Literatur, daß wir ihn doch des allgemeinen Interesses wegen kurz anführen wollen.

Den Eheleuten M. und A. St. aus Bürglen, Gemeinde Bierbronnen, starben nach den Erhebungen in der Zeit von 1905 bis 1927, 11 von 12 Kindern angeblich unter den gleichen Todeserscheinungen, d. h. an Krämpfen in den ersten Wochen ihres Lebens; nur eines der gestorbenen Kinder wurde 5 Monate alt. Schon beim Tode des 2. Kindes am 24. November 1906 und beim Tode des 8. Kindes am 16. 10. 17 schöpfte der Leichenschauer aus

seinen Wahrnehmungen bei den Kindsleichen den Verdacht der gewaltsamen Beseitigung der Kinder. In beiden Fällen wurde unter Zuziehung des Bezirksarztes durch die Staatsanwaltschaft eine amtliche Leichenschau — leider keine gerichtliche Sektion! — vorgenommen. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde jeweils im Hinblick auf die Aeußerung des Bezirksarztes Dr. B. abgesehen, der den Tod der beiden Kinder auf eine natürliche Ursache zurückführen zu dürfen glaubte. Das letzte Kind, das am 7. 1. 27 geboren wurde, starb schon nach 10 Tagen. Die Leiche wurde wegen Verdachtes gewaltsamer Beseitigung am 2. 3. 27 ausgegraben, sie war noch gut erhalten. Die Leichenöffnung ergab als Todesursache einwandfrei einen Riß von 4 cm Länge in der linken Lunge und die dadurch bedingte Blutung in den linken Brustraum. Nach dem Obergutachten des Geheimrats Prof. Dr. Lexer (Freiburg i. B.) muß diese Verletzung der Lunge auf gewaltsame Weise kurz vor dem Tode des Kindes erfolgt sein. Die Voruntersuchung ergab eine vorausgehende schlechte Behandlung und Ernährung des Kindes, die eine Heilung des Lungenrisses unmöglich machte. Die Angeschuldigten stellten jegliches Verschulden in Abrede, sie wurden aber trotz ihres Leugnens überführt. Die Verhandlung ergab ferner, daß bei allen 11 gestorbenen Kindern, die bei der Geburt kräftig und gesund waren, es zum mindesten an Sorge und Obhut gefehlt hatte. Es war keine Wäsche und kein Bett für die Kinder da, sie wurden auf einer Ofenkunst, d. i. ein großer plattförmiger Kachelofen, aufbewahrt, und wurden nicht von der Mutter, die dazu zu bequem war, gestillt. So verfielen alle Kinder zusehends, bis sie angeblich unter Krämpfen, die aber keiner der Zeugen gesehen hatte, starben. Von Anfang an verlegten sich die beiden Eheleute St., die in der Gegend einen schlechten Leumund besaßen, aufs Leugnen, und die Ehefrau konnte gar nicht genug Ausreden für den Lungenriß des letzten gestorbenen Kindes vorbringen: Es sei eine Sturzgeburt gewesen, oder sie habe das Kind im Bett erdrückt, oder die Verletzung sei erst beim Hineinzwängen

in den Sarg entstanden . . . . Die Aussage aller Zeugen und die Gutachten sämtlicher Sachverständigen überführten die Angeklagte, die wegen Totschlags zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurteilt wurde.

Wir führen diesen Fall nur an, um zu zeigen, wie weit sogar die Rohheit einer ehelichen Mutter gehen kann. Es ist ganz natürlich, daß die Tötung eines ehelichen Kindes ohne alle Not weit strenger zu bestrafen ist, als der Kindsmord einer unehelichen Mutter, die die Tat aus den Umständen heraus begeht. Unser Fall zeigt deutlich, daß es einen Verbrechertrieb im Menschen gibt, und daß die Tötung eines Kindes nicht nur die verzweifelte Tat einer jungen unehelich gebärenden Mutter zu sein braucht. Daß die unmenschliche Mutter solange ihre Taten unerkannt begehen konnte, hat wohl seinen Grund einmal in der Mangelhaftigkeit der Leichenschau und dann allgemein darin, daß es einer ehelichen Mutter, ev. unter der Mitwisserschaft des Mannes, eben viel leichter sein wird, ihr Kind auf irgend eine unverdächtige Art zu beseitigen! Den Begriff „Mutter" kann man hier kaum anwenden, denn diese übelbeleumundete Person hat aus Bequemlichkeit und Hartherzigkeit die Tat vollbracht, wußte sie doch von ihrem 1. Kind her, das sie aufzog, wieviel Arbeit und Sorge mit einem Kinde verbunden sind! Es ist durchaus verständlich, daß diese Tat so streng bestraft wurde.

17. Im Fränkischen Kurier Nr. 58 vom 27. II. 35 finden wir eine kurze Notiz über mehrfachen Kindsmord — auch wieder durch die beiden verheirateten Eltern: „. . . Der Führer und Reichskanzler hat die vom Schwurgericht in Aurich gegen den am 24. Nov. 1893 geborenen Nikolaus Janssen wegen Mordes erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe im Gnadenwege umgewandelt. Janssen und seine zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilte Frau hatten in den Jahren 1928 bis 1932 gemeinschaftlich ihre drei neugeborenen Kinder erstickt . . .

. . . Der Gnadenerlaß für den sonst unbestraften Jans-

sen ist bewilligt worden, weil Janssen durch jahrelange Arbeitslosigkeit in große Not geraten ist und in gewisser Verzweiflung über die Unmöglichkeit, seine Familie zu erhalten, gehandelt hat . . ."

Wir sehen also aus den beiden letzten Fällen, daß diese fürchterliche Tat des mehrfachen Kindsmordes nicht immer durch eine uneheliche Mutter vollbracht wird, sondern daß auch, freilich in sicher nur seltenen Fällen, die eheliche Mutter bezw. die verheirateten Eltern in gemeinschaftlichem Zusammenwirken diese Tat vollbringen.

18. Am Schwurgericht München II kam 1934 endlich ein Fall von Kindsaussetzung und Kindsmord zur Verhandlung (A. Z. G 2068, 69/34). Die 17 jährige Therese B. wurde im Jahre 1930 schwanger. Am 7. September 1931 gebar die Angeklagte in München im Hause eines Corps, wo sie als Dienstmädchen tätig war, ein lebendes Kind. Unmittelbar nach der Geburt legte die Angeklagte das lebende Kind in eine zur Hälfte mit Ruß gefüllte Kehrichttonne, welche im Hofe des Anwesens stand. Das Kind wurde damals zufällig durch Hausinwohner, die das Winseln des Kindes gehört hatten, noch lebend geborgen!

Wegen Kindsaussetzung wurde die Angeklagte am 6. Juli 1932 durch das Schöffengericht beim Amtsgericht München freigesprochen!! —

Anfangs 1934 wurde die Angeklagte aber wieder schwanger! Am 11. 11. 34 nachts 11 Uhr gebar sie in der Kammer ihres Dienstherrn in Weichs in Oberbayern ihr 2. uneheliches lebendes Kind. Schon Anfang November hatte sie erwiesenermaßen den Entschluß gefaßt, ihr Kind zu beseitigen. Um 12 Uhr nachts trug sie das lebende nackte Kind zur 10 Minuten entfernten Glonn und warf es dort ins Wasser. Am nächsten Tag ging sie wieder ihrer Arbeit nach. Am 7. 12. 34 wurde die Kindsleiche gefunden. Am 8. 12. 34 gestand die Kindsmutter die Tat.

Am 29. I. 35 wurde die Angeklagte durch das Schwur-

gericht beim Landgericht München II wegen Verbrechens der Kindstötung zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der Freispruch nach der 1. Tat durch das Gericht, das dem Vorgeben der Angeklagten Glauben schenkte, sie wäre im Begriffe gewesen, ihr Verbrechen wieder gut zu machen, brachte sicher die Angeschuldigte weiter auf die schiefe Bahn. Sie wurde sich ihrer Schuld nicht richtig bewußt. Wir sehen hier nur zu deutlich die Gefahr eines Freispruchs! Ihr sehr starker, ungehemmter Geschlechtstrieb und ihre Sorglosigkeit in diesen Dingen führten zu einer erneuten Schwängerung. Auch diesmal kannte sie den Vater ihres Kindes nicht. Sie versuchte später andere Männer, die mit ihr geschlechtlich verkehrten, als Vater zu bestimmen; als sie jedoch sah, daß dies nicht zum Ziele führte, faßte sie wieder den Entschluß ihr Kind zu beseitigen. Sie führte die Tat in der gemeinsten und rohesten Art aus, die man sich denken kann. Wir sehen, daß auch hier nicht nur die Angst um das Kind der Grund zur Tat war; das mag das erste Mal gegolten haben, im zweiten Fall war es vielmehr ein Hinwegsetzen über menschliche Gesetze.

Unsere Fälle haben eindeutig gezeigt, daß man mit der Tatsache des mehrfachen Kindsmordes rechnen muß. Ist nun bei jeder einmaligen Kindsmörderin die Gefahr des mehrfachen Kindsmordes vorhanden, oder sind diese Mütter ganz anders geartete Menschen — Menschen, die sich nicht in ein soziales Gebilde, wie es der Staat darstellt, einordnen können, Gegner jeder Gemeinschaft und Feinde der Gesellschaft? Die Gefahr, daß eine Mutter, die einmal ihr Kind tötete, die Tat wiederholt, ist groß. Die Polizei, durch deren Hände die ganzen Kindsmordfälle laufen, hält den Rückfall durchaus für möglich und fast für wahrscheinlich, sie geht sogar so weit, daß sie bei Auffinden einer neugeborenen Kindsleiche zuerst alle schon einmal bestraften Kindsmütter in Betracht zieht. Allein aus diesem Grunde hält sich die Münchener Poli-

zei (Kriminalamtmann Fauß) eine Kartothek der Kindsmörderinnen mit genauen Angaben über Ort und Zeit der Tat.

Wie wir nun in der Einleitung dieser Arbeit dargelegt haben, ist bei einem einmaligen Kindsmord meist ein ehrliches Tatmotiv herauszufinden: Not und Schande, Furcht vor Eltern, kein Zahlvater (durch Tod oder Flucht). Anders dagegen bei den mehrfachen Kindsmorden. Vielfach sind die Gründe, und wir glauben zeigen zu können, daß es fast immer andere Gründe sind, wie beim einfachen Kindsmord. Meist sind es keine gramgebeugten Menschen, sondern energische, sehr sinnliche, haltlose, moralisch minderwertige Mädchen, die die Tat mehrmals vollbringen. Sie scheuen vor nichts zurück, um ihr Triebleben befriedigen zu können. Oft haben sie mit mehreren Männern in der Empfängniszeit Verkehr gehabt; als sie ihre Schwängerung merkten, faßten sie den Entschluß, ihr Kind allein umzubringen und sie taten dies meist in einer brutalen und rohen Art. Blieb die Tat in Dunkel gehüllt, lebten sie ihr sorgloses, leichtfertiges Leben weiter. Aber zuweilen zeigten sie auch nach der Bestrafung, und manchmal sogar noch in der Probezeit von der 1. Tat her, keine Besserung. Mit Gleichgültigkeit gegen menschliche Gesetze und mit Selbstüberhebung begingen sie ein neues gleiches Verbrechen. Dieses Ignorieren der Gemeinschaft zeichnet einen großen Teil dieser Menschen aus. Wenn auch das eine oder andere dieser Mädchen im ärztlichen Gutachten als moralisch abgestumpft und nicht besonders begabt geschildert wird, so ist unter ihnen doch keines, das man als absolut schwachsinnig bezeichnen könnte. — Der Typ der mehrfachen Kindsmörderin ist der des Verbrechers, dem zur Erlangung seines Zieles, d. h. um sich ausleben zu können, jedes Mittel recht ist. Ein gewisser Prozentsatz von erstmaligen Kindsmörderinnen neigt durch moralischen und sittlichen Verfall zu Rückfällen. Da man diesen Verbrechernaturen bei ihrer ersten Verfehlung aber nicht ansieht, ob sie zu einem Rückfall neigen, kann nur eine allgemein durchgeführte strenge Bestrafung zur Verhinderung dieser Fälle führen.

Prozentual treten die mehrfachen Kindsmorde nicht so in Erscheinung, aber bei der Schwere der Tat dürfte das Vorkommen überhaupt schon ein Warnungssignal sein. Dazu kommt noch, daß diese hier angeführten Fälle fast nur aus Süddeutschland und beinahe nur aus einem Jahrzehnt stammen. Das gibt immerhin zu denken. Das Nichtbekanntsein dieser Tatsachen in der Literatur und das Totschweigen solcher Fälle überhaupt machten es möglich, daß die Allgemeinheit nichts von derartigen Verbrechen wußte.

Auch P. Dittrich-Prag wird sich, als er seinen Artikel im April 1932 der M. Kl. schrieb, in dem er nur für eine bedingte Verurteilung jugendlicher Kindsmörderinnen eintrat, sich dieser Tatsachen nicht bewußt gewesen sein. Er kommt durch folgende Gedankengänge zu einer milderen Beurteilung von Kindsmordfällen überhaupt: er hält es für nötig, die sozialen Verhältnisse stärker bei der Beurteilung in Betracht zu ziehen und er glaubt, daß die soziale Frage zu beurteilen, jeweils Sache des Arztes sei. Uns neuen Deutschen erscheint es ganz natürlich, daß ein Arzt sozial denkt; denn nur dieses soziale Denken macht ihn zum wahren Arzt. Für uns ist es aber auch selbstverständlich, daß ein Arzt national denkt, d. h. daß er sich mit ganzer Energie volkszersetzenden staatsfeindlichen Handlungen, wie es der Kindsmord ist, entgegensetzt. Gerade der deutsche Arzt ist sich der Scheußlichkeit eines solchen Verbrechens bewußt und wird für volle Sühne eintreten; denn er weiß, daß Deutschland jeden Menschen braucht, und daß man nicht einer leichtsinnigen Mutter das Urteil über Tod und Leben ihres Kindes zubilligen darf. Auch Justizminister Kerrl nennt den Kindsmord einen Angriff auf das Erbgut und räumt ihm aus diesem Grunde eine besondere Beachtung ein.

Dittrich sagt: „Man mag über die Geschworenengerichte denken wie man will. Für gewisse Fälle halte ich ihnen die Stange. Erfahrungsgemäß werden ja relativ viel mehr Kindsmörderinnen verurteilt zu Zeiten, da die Geschworenengerichte aufgehoben sind". Diesen

Standpunkt lehnen wir ab, weil wir uns bewußt sind, daß diese Fälle nicht objektiv genug beurteilt und nicht streng genug bestraft werden können. Denn nur zu leicht werden Laien von Dingen beeinflußt, die mit der Tat selbst recht wenig zu tun haben. Daß auch wir für eine Individualisierung bei der Beurteilung eines Kindsmordes eintreten, ist klar. Den Umständen gemäß soll geurteilt werden und nicht nach einer Schablone. Es ist eine traurige Tatsache, daß, wie Dittrich schreibt, Laien den Kindsmord nicht schwerer beurteilen als Eigentumsdelikte. Da ist etwas ungesund im Volk, dies kann aber nicht gebessert werden durch weitere Strafmilderungen, sondern nur durch statuierte Exempel.

Dittrich tritt für eine bedingte Verurteilung Jugendlicher ein, die bei Verfehlungen anderer Art unter die Jugendstrafgerichtsbarkeit fielen und so der bedingten Verurteilung teilhaftig werden könnten. Aus folgenden Erwägungen heraus müssen wir aber diese Forderung grundsätzlich ablehnen: Der Kindsmord ist eine so gemeine Tat, daß er mit Verfehlungen anderer Art garnicht verglichen werden kann. Auch Jugendliche müssen sich der Schwere dieser Tat vollkommen bewußt sein. Man kann hier nicht die Grenze mit Jahren bezeichnen, wo bei einem Menschen Mutterliebe und -freude aufleben. Wir glauben vielmehr, daß es bei jedem natürlich empfindenden Weibe im Wesen der Schwangerschaft liegt: Liebe und Freude zum kommenden Kind. Wie Jugendliche die Milde ausnutzen, zeigen uns die Fälle der Emma V. und der Berta W. So steht drohend hinter jedem Milderungsgedanken die Gefahr des Rückfalls der Angeklagten. Der Kindsmord ist eben kein gewöhnliches Verbrechen, sondern eine gemeingefährliche Tat, die zum Selbstschutze und zum Schutze der anderen hart bestraft werden muß.

Es soll nun aber auch nicht scheinen, als ob wir Dittrich überhaupt nicht verstehen können und wollen. Uns ist sein Gedankengang vollkommen klar, es spricht sehr viel Menschliches aus seinen Zeilen. Was uns aber fremd ist, das ist die Humanitätsduselei einer vergangenen

liberalistischen Zeit, die das Strafen verlernt hatte. Wenn wir Dittrich auch menschlich verstehen, so müssen wir seine Forderung nach einer milderen Beurteilung des Kindsmords dennoch aus völkischen Gründen ablehnen. Ein Staat, der in diesen Dingen — wir wollen die Abtreibung mit einbeziehen — weitherzig und locker ist, gräbt sich sein eigenes Grab. Deutschland, das kaum mehr einen Geburtenüberschuß hatte, kann nicht streng genug vorgehen gegen Menschen denen es nur um ihre Lust zu tun ist, die sich aber deren Folgen auf irgend eine Art entziehen. Wir haben daher schwere Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf von 1927, der im Kindsmord primär kein Verbrechen mehr sieht, sondern nur ein Vergehen, das mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft wird, wobei allerdings mit Recht auch der Versuch des Kindsmords als strafbar bezeichnet wird. Freilich ist in einem Zusatz vorgesehen, daß „für besonders schwere Fälle eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren" verhängt werden kann. Der letztere Fall dürfte zweifellos gegeben sein bei mehrfachem Kindsmord; wird dieses Verbrechen nicht besonders schwer bestraft, so reizt es nur zur Nachahmung. Da es die Allgemeinheit betrifft, d. h. bis zu einem gewissen Grad Volk und Staat gefährdet, so hat es den Stempel einer besonderen Gefährlichkeit; denn mehr aus sexueller Hemmungslosigkeit, als aus Not und Schande wird der mehrfache Kindsmord geboren. Aus diesem Grund ist m. E. jede Strafmilderung bei mehrfachem Kindsmord und überhaupt bei Kindsmord unangebracht.

Von allen Gründen, die eine Milderung der Strafe bewirken könnten, wäre nur die Rücksicht auf die Psyche der Gebärenden allein ausschlaggebend. Diesen letzten Grund aber verwirft sogar Haberda, wenn er in seinem Lehrbuche schreibt: „ ... Es ist irrig anzunehmen, daß normalerweise der Geburtsakt derartig auf die Psyche der Gebärenden einwirkt, daß diese strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. Nicht einmal eine wesentliche Minderung der Zurechnungsfähigkeit wird nor-

malerweise herbeigeführt". Daß der Einfluß des Geburtsaktes auf die Psyche überschätzt wird, hat auch Bischoff in überzeugender Weise in seinem Vortrage „Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden" auseinandergesetzt, und jeder mit der Sache vertraute Arzt, der viele Geburten in ihrem ganzen Verlauf gesehen hat, wozu namentlich in den Gebärhäusern Gelegenheit geboten ist, muß ihm beipflichten.

Die Gefahr der mehrfachen Kindsmorde besteht — das haben uns die Beispiele gezeigt — ein gesunder nationaler, sozialer Staat muß aber auf unbedingte Klarheit und Ordnung in diesen Dingen sehen. Was kann der Staat tun, daß die Kindsmorde seltener werden und eine Wiederholung möglichst ausgeschlossen ist?

Ich würde folgende Forderungen vertreten:

1. Alle Abtreibungen und Abtreibungsversuche bei Ehelichen und Unehelichen sind streng zu bestrafen (ist bereits Gesetz). Instrumente, die zu diesen Zwecken dienen, dürfen nicht feilgehalten werden; ihr Verkauf ist nur gegen Rezeptzwang in den Instrumentengeschäften und in Apotheken gestattet.

2. Der Staat muß sich in großzügiger Weise um jede uneheliche Mutter und deren Kind annehmen. Die zivilrechtliche Stellung des Kindes insbesondere gegenüber seinem väterlichen Erzeuger ist neu zu regeln. Bei aller Hochhaltung der Ehe als der Urzelle des Staates muß doch eine Degradierung des unehelichen Kindes zum Menschen zweiter Klasse ausgeschlossen sein. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um für uneheliche Kinder, die nach dem bisher geltenden Gesetz keinen Vater zur Leistung der Unterhaltspflicht haben, von Staatswegen zu sorgen (vielleicht durch Heranziehung aller Beihälter).

3. Jede vorsätzlich heimliche Geburt ist strafbar, auch der Versuch hierzu. Eine unehelich Schwangere hat ihre Schwangerschaft an der für ihren Wohnsitz zuständigen Mütterberatungsstelle anzuzeigen; sie muß außerdem Vorsorge treffen, daß bei der

Niederkunft eine Hebamme, ein Arzt oder sonst eine zuverlässige Person zur Beistandsleistung vorhanden ist. Ist dies aus äußeren Gründen nicht möglich gewesen, so muß sie von der stattgehabten Geburt alsbald Mitteilung machen und die Frühgeburt oder das tote Kind dem Leichenschauer vorweisen. Zuwiderhandlungen werden mit Haft, im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

4. Jeder Kindsmord, auch der einer Jugendlichen, ist als ein Verbrechen zu erachten. Die Zubilligung mildernder Umstände ist nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestattet. Auch Begnadigung und vollständiger Erlaß der Strafe sind sparsamst anzuwenden.

5. Es wäre zu erwägen, ob bei Frauen, die mehrfach abgetrieben oder Neugeborene getötet haben, nicht die Sterilisierung wegen sittlicher und moralischer Haltlosigkeit angezeigt ist.

Gerade weil die raffiniertesten Kindsmorde nicht selten unentdeckt bleiben und nicht zu selten weder durch die Sektion noch durch die Erhebungen nachzuweisen sind, muß durch eine Strafandrohung der Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft und der vorsätzlichen Verheimlichung der Geburt hier ein Riegel vorgeschoben werden. Es ist unsere Anschauung, daß doch manche uneheliche Schwangere, wenn sie weiß, daß auf die Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft allein schon Strafen gesetzt sind, sich abhalten läßt, ihr Kind fahrlässig oder vorsätzlich zu gefährden.

Nur so wird es — vielleicht — gelingen, daß die Kindsmorde abnehmen und Rückfälle vermieden werden. Die von uns zusammengestellten Beispiele mehrfacher Kindsmordfälle, welche sicher nur einen geringen Teil der wirklich vorgekommenen darstellen, müssen uns lehren, daß eine strenge Bestrafung nach der ersten Tat angebracht ist, weil nur sie einer Wiederholung vorbeugen kann. Es steht zu viel wertvolles Volksgut auf dem Spiele, als daß die Gerichte eine zu große Nachsicht bei den hier vorliegenden Strafhandlungen betätigen dürfen.

Zusammenstellung der geschilderten Fälle von mehrfachem Kindsmord.

Name und Beruf	Geburtsjahr Alter	Stand	Motiv zur Tat	Art der Tötung	Anzahl der Fälle	Rückfall oder Fortsetzung	Zeit der Tat, Gegend, Veurteilung durch	Strafe
1. Anna R. Zugeherin	1905 25 J. 27 J.	ledig	Geltungsbedürfnis, Anreiz zur 2. Tat durch den Freispruch des 1. Vergehens	1. Fallenlassen in die Abortgrube 2. Tötungsart unbekannt	2	Rückfall	1930, 1932 Südd. Schwurgericht Regensburg	1. Freisprechung 2. 3 Jahre Gefängnis
2. Emma V. Dienstmagd	1907 18 J. 23 J.	ledig	Unbekannter Vater Lässigkeit	1. Fallenlassen in die Abortgrube 2. Ersticken	2	Rückfall	1925, 1930 Südd. Schwurgricht. Heilbronn	1. 2 Jahre 6 Mon. Gef. 2. 3 Jahre Zuchthaus
3. Anna F. Dienstmagd	1903 27 J. 29 J.	ledig	Verrohung	1. Unbekannt 2. Ersticken 3. Schädelzertrümmerung	3	Rückfall	1924, 1932 Nordd. Schwurgericht Lyck	1. 1 Jahr 6 Mon. Gef. 2. 3 Jahre 6 Mon. Gef.
4. Anna S. Dienstmagd	1872 19, 25, 29 J.	ledig	angebl. Schande Verrohung	1. Erwürgen 2. den Schweinen vorgeworfen 3. Erdrosselung	3	Rückfall	1891, 1897, 1901 Oesterreich	1. 3 Jahre Kerker 2. 1 Woche Arrest 3. 10 Jahre Kerker
5. Babette R. Dienstmagd	1902 24, 26, 30 J.	ledig	Sexuelle Haltlosigkeit Verrohung	1. Ersticken 2. Ertränken 3. Ertränken	3	Rückfall	1926, 1928, 1932 Südd. Schwurgerichte Freiburg, Tübingen	1. 2 Jahre Gef. 2. 4 Jahre Gef.
6. Karoline B. Dienstmagd	1903 22, 29 J.	ledig	1. Kein Zahlvater, 2. Vater des Kindes erst 16½ Jahre alt	1. Erwürgen 2. Ersticken	2	Rückfall	1925, 1932 Südd. Schwurger. Stuttgart	1. 2 Jahre 6 Mon. Gef. 2. 5 Jahre Zuchthaus
7. Luise R. Dienstmagd	1903 19, 21 J.	ledig	Verrohung	1. Treten mit Füßen, Fehlen des nötigen Beistandes 2. Zertrümmerung des Schädels	2	Rückfall	1922, 1924 Südd. Schwurger. Tübingen Schwurger. Stuttgart	1. 1 Jahr Gef. 2. 2 Jahre 6 Mon. Gef.
8. Marie G. Dienstmagd	1905 22, 23 J.	ledig	1. unbekannter Vater 2. Ueberraschung durch die Geburt	1. Ersticken 2. Ersticken	2	Fortsetzung	1927, 1928 Südd. Schwurger. München	4 Jahre Gef.
9. Katharina H. Dienstmagd	1910 20, 21 J.	ledig	Verrohung	1. Erschlag.m.Stck.Holz 2. Würgen am Hals mit Stein erschlagen	2	Fortsetzung	1930, 1931 Südd. Schwurger. Weiden/Opf.	4 Jahre Cef.

Name und Beruf	Geburtsjahr Alter	Stand	Motiv zur Tat	Art der Tötung	Anzahl der Fälle	Rückfall oder Fortsetzung	Zeit der Tat, Gegend Verurteilung durch	Strafe
10. Sophie G. Landwirtstochter	1904 24, 27 J.	ledig	Sexuelle Haltlosigkeit	1. Ersticken 2. unbekannt	2	Fortsetzung	1928, 1931 Südd. Schwurger. Ellwangen	1 Jahr 1 Woche Gef.
11. Anna G. Taglöhnerin	1891 38, 40, 42 J.	ledig	Sexuelle Haltlosigkeit, Wirtschaftliche Not Verrohung	1. Ersticken 2. Ersticken 3. Ersticken	3	Fortsetzung	1929, 1931, 1933 Südd. Schwurger. Würzburg	4 Jahre 6 Mon. Zuchthaus
12. Anna M. Kassierin	1908 24, 25 J.	ledig	Sorge um die Zukunft der Kinder	1. Ersticken durch Handauflegen 2. ebenso	2	Fortsetzung	1932, 1933 Südd. Schwurger. München II	4 Jahre 6 Mon. Zuchthaus
13. Anna Sch. Putzmädchen	1903 30, 32 J.	ledig	Sexuelle Haltlosigkeit Angst vor Vater	Tötungsart unbekannt	2	Fortsetzung	1934 Südd. Schwurger. Frankental	4 Jahre Zuchthaus
14. Berta W. Landwirtstochter	1892 22, 25, 26 J. 29 J.	ledig	Verrohung Sexuelle Haltlosigkeit	1. Unterlassung des nötigen Beistandes 2. desgl. 3. desgl. 4. desgl.	4	Fortsetzung im Rückfall	1914, 1917, 1918, 1921 Südd. Schwurgericht Konstanz und Waldshut	1918 1½ Jahre Gefängnis 1922 4 Jahre 2 Mon. Gef.
15. Margarete Sch. Dienstmädchen	1901 21, 23 J.	ledig	1. Angst vor Eltern Sexuelle Haltlosigkeit 2. kein Zahlvater	1. 6 Wochen altes Kind ertränkt (Mord) 2. Ersticken (Kindsmord)	2	Rückfall (Mord und Kindsmord)	1922, 1924 Südd. Kaiserslautern	3 Jahre 6 Mon. Zuchthaus
16. Anna St. Landwirtsehefrau	—	verh.	Verrohung	1. 1.—10. Kind Unterlassen des nötigen Beistandes 2. 11. Kind Sturz auf den Boden	11	Fortsetzung	1905—1927 Südd. Schwurgericht Waldshut	7 Jahre Zuchthaus
17. N. J. und seine Ehefrau	1893	verh.	Arbeitslosigkeit Not	1—3 Ersticken	3	Fortsetzung	1934 Nordd. Schwurgericht Aurich	Mann zur Todesstrafe, zu lebenslänglichen Zuchthaus begnadigt, Frau 12 Jahre Zuchthaus
18. Therese B. Dienstmagd	1913 18, 21 J.	ledig	Verrohung sittl. Abstumpfung	1. Aussetzungsversuch 2. Ertränken	2	Rückfall	1931 München 1935 Schw. München II Südd.	Freispruch 4 Jahre Gefängnis.

Literaturverzeichnis.

Dittrich P., Prag: Med. Klinik April 32. Bedingte Verurteilung von Kindsmörderinnen?

— Lehrbuch der gerichtl. Medizin f. Aerzte und Juristen. Verlag Haase Prag 1921.

Döderlein, München: Rechtsfragen in der Geburtshilfe aus: Stoeckel W. Berlin, Lehrbuch der Geburtshilfe. Verl. G. Fischer-Jena 1930.

Fabrice v.: Die Lehre von der Kindsabtreibung und vom Kindsmord. Verlag Bardorf Berlin 1905.

Groß H.: Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik Bd. 20, 1905.

— Gloß: Eine rückfällige Kindsmörderin. Verlag Vogel, Leipzig.

Haberda: Zur Lehre vom Kindsmorde. Beiträge zur gerichtl. Medizin von Kolisko Bd. 1, Verl. Deutike, Wien 1911.

Hafner C.: Physikatsarbeit ger.-med. Inst. München (Prof. Dr. Merkel): Würde sich nicht (vgl. österr. Strafgesetzbuch) eine Bestimmung über die Strafbarkeit der vorsätzlichen Verheimlichung einer Schwangerschaft und der vorsätzlichen Herbeiführung einer heimlichen Niederkunft auch im Deutschen Reichstrafgesetzbuch empfehlen?

Hildebrand H.: Gerichtliche Medizin. Verlag Schötz, Berlin 1932.

Hoffmann-Haberda: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. Verlag Urban u. Schwarzenberg, Wien 1927.

Katz H.: Gelungene Verheimlichung der Schwangerschaft vor der Mutter oder Mitschuld derselben am Tode des Neugeborenen? Beiträge 1919 zur gerichtl. Medizin Bd. 3 von Haberda herausgegeben.

Kerrl H.: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preuß. Justizministers. Verlag R. V. Beckers, G. Schenk, Berlin W. 9.

Knipschar Liselotte: Kindsmord und Kindsmordverdacht. Inaugural-Dissertation am Gerichtl. Medizin. Inst. München, (Professor Dr. H. Merkel).

Lochte-Ziemke-Müller-Heß-Hey-Wiethold: Handbüchrei für Staatsmedizin 16, gerichtliche Medizin, Carl Heymann's Verlag Berlin.

Merkel H.: Gerichtsärztliche Gesichtspunkte und Verfahren bei der Beurteilung der Leichen von Neugeborenen und Kindern. Sonderabdruck aus Handbuch der allg. Path. u. d. path. Anatomie d. Kindesalters. Hrsg. v. H. Brüning u. E. Schwalbe. Verl. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1914.

Nippe: Deutsche Ztschr. f. d. ges. ger. Med. Bd. 5. Inducierter Kindsmord. Verl. Springer Berlin.

Propper E.: Kompendium der gerichtlichen Medizin 1923. Verlag Bircher-Bern.

Straßmann Fr.: Medizin und Strafrecht 1911, Verlag Dr. Langenscheidt, Berlin-Lichterfelde.

Lebenslauf.

Ich wurde am 5. IV. 1909 in Kiel als Sohn des damaligen Marineintendantursekretärs Karl Jüngling geboren. Ich besuchte die Vorschule und das Gymnasium Kiel. Nach Versetzung meines Vaters bei Kriegsende nach München besuchte ich das Maxgymnasium München und das Gymnasium Pasing, wo ich im Frühjahr 1929 absolvierte. In München studierte ich Medizin, bestand 1931 das Physikum und beendete im Januar 1935 das Med. Staatsexamen.